



GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD
ECOLOGY & SOCIAL RESPONSIBILITY

GLOBAL ORGANIC TEXTILE STANDARD (GOTS)

VERSION 7.0

März 2023

(Datum des Inkrafttretens: 1. März 2024)

Anmerkung:

Diese sinngemäße Übersetzung des Standards dient lediglich als Hilfestellung für deutschsprachige Nutzer des Standards. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die verbindlich gültige Fassung die englische Originalversion bleibt.

Global Standard gemeinnützige GmbH
Rotebühlstr. 102 · 70178 Stuttgart · Deutschland

www.global-standard.org

© Global Standard gemeinnützige GmbH 2023

Alle Rechte vorbehalten. Die kommerzielle Verwendung ist verboten und urheberrechtlich geschützt. Die vollständige oder teilweise Reproduktion von Inhalten in diesem Dokument bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die GOTS/ Global Standard gemeinnützige GmbH.



Version 7.0 des **GOTS (Global Organic Textile Standard)** wird im März 2023 offiziell veröffentlicht und wird für alle zertifizierten Unternehmen und zugelassenen chemischen Zusatzstoffe zum 1. März 2024 wirksam. Die Übergangsfrist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung und dauert ein Jahr. Die vorzeitige Umsetzung des Standards vor dem Datum des Inkrafttretens ist für die zertifizierten Unternehmen zulässig und wird empfohlen. Alle am oder nach dem 1. März 2024 durchgeführten Audits und Beurteilungen müssen gemäß GOTS Version 7.0 erfolgen.

Das **Manual für die Anwendung des GOTS** stellt einen integralen und verbindlichen Bestandteil des GOTS dar.

Offizielle Sprache des GOTS ist Englisch. Der GOTS veröffentlicht auf der GOTS Website Übersetzungen des Standards und des Manuals in weiteren Sprachen. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Übersetzungen des GOTS in andere Sprachen ist jedoch stets die englische Originalversion maßgeblich.

Haftungsausschluss

Der GOTS ist ein freiwilliger Standard, der nicht als Ersatz für gesetzliche oder behördliche Vorschriften eines Landes zu betrachten ist.

Revisionsverfahren

Der GOTS wird alle drei Jahre überarbeitet. Nach der Veröffentlichung einer neuen Version gilt für die Einhaltung des vollständigen Kriterienkatalogs eine Übergangsfrist von einem (1) Jahr, es sei denn, für einen bestimmten Abschnitt wird eine Ausnahmekfrist festgelegt. Die jeweiligen Änderungen werden außerdem im Änderungsprotokoll veröffentlicht.

Die nächste Revision des GOTS ist für 2025 vorgesehen. Weitere Informationen zur Revision des GOTS finden Sie [hier](#) auf der GOTS Website. Das Revisionsverfahren des GOTS ist so ausgelegt, dass es dem ISEAL Standard-Setting Code of Good Practice 6.0, ISEAL Assurance Code of Good Practice 2.0, und ISEAL Impact Code of Good Practice 2.0 entspricht.

Feedback und Vorschläge senden Sie bitte an revision@global-standard.org

Änderungshistorie des Dokuments

GOTS 6.0, erschienen im März 2020
GOTS 5.0, erschienen im März 2017
GOTS 4.0, erschienen im März 2014
GOTS 3.0, erschienen im März 2011
GOTS 2.0, erschienen im März 2008
GOTS 1.0, erschienen im März 2005

Wichtige Information zu diesem Dokument

Die folgenden Verben werden verwendet, um Anforderungen, Empfehlungen, Berechtigungen oder Möglichkeiten in dieser Richtlinie zu verdeutlichen:

- **"müssen"** zeigt eine obligatorische Anforderung an
- **"sollen"** zeigt eine Empfehlung an
- **"können"** zeigt eine Erlaubnis/Zulassung an
- **"können"** zeigt eine Möglichkeit oder Fähigkeit an

Verfügbarkeit von Dokumenten:

Der GOTS und das Manual für die Anwendung des GOTS, Referenzdokumente und weitere relevante öffentliche Informationen, die von der Global Standard gGmbH veröffentlicht wurden, können auf der offiziellen [GOTS Website](#) heruntergeladen werden.

ÜBER GOTS

Die Global Standard gemeinnützige GmbH ist eine gemeinnützige Organisation, die im Jahr 2002 nach deutschem Recht zum Zwecke der Durchführung des Global Organic Textile Standard gegründet wurde.

Vision

Es ist unsere Vision, organische ökologische Textilien zu einem wesentlichen Bestandteil unseres täglichen Lebens zu machen und so das Leben der Menschen und die Umwelt zu verbessern.

Mission

Unsere Mission ist die Entwicklung, Implementierung, Verifizierung, Wahrung und Förderung des Global Organic Textile Standard (GOTS). Dieser Standard legt für die gesamte textile Lieferkette die Anforderungen an die ökologischen und sozialen Bedingungen bei der Textil- und Bekleidungsherstellung mit ökologisch erzeugten Rohstoffen fest. Die ökologische Erzeugung basiert auf einem landwirtschaftlichen System, das ohne den Einsatz toxischer und schwer abbaubarer Pestizide oder synthetischer Dünger die Fruchtbarkeit der Böden erhält und regeneriert. Der Standard umfasst außerdem Kriterien für artgerechte Tierhaltung und verbietet genetisch veränderte Organismen.

Weitere Informationen finden Sie unter: www.global-standard.org.

INHALTSVERZEICHNIS

1. EINLEITUNG	1
1.1 Ziel des GOTS	1
1.2 Geltungsbereich und Struktur.....	1
1.3 Referenzdokumente	2
2. GOTS LIEFERKETTE, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND QUALITÄTSSICHERUNG	3
2.1 Erlaubte Bio-Fasern	3
2.2 Zertifizierung und Auditierung.....	4
2.3 Betriebszertifikat.....	5
2.4 Warenbegleitzertifikat	5
2.5 Führen von Aufzeichnungen, Interne Qualitätssicherung	5
2.6 Trennung, Lagerung, Verpackung und Transport von GOTS Waren.....	6
2.6.1 B2B-Handel mit GOTS Waren (Vorverkauf).....	6
2.6.2 B2C-Handel mit GOTS Waren (Einzelhandel)	7
2.7 GOTS Kennzeichen und Kennzeichnungsbedingungen	7
3. ANFORDERUNGEN AN MATERIALIEN UND ZUSATZSTOFFE	8
3.1 Anteil an biologisch erzeugten Fasern	8
3.2 Ergänzende Fasermaterialien.....	8
3.3 Zutaten und Accessoires	10
4. UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE-KRITERIEN	12
4.1 Due-Diligence-Managementprozess	12
4.2 Kriterien für chemische Zusatzstoffe.....	13
4.2.1 Chemikalienmanagement	13
4.2.2 Verbotene und Eingeschränkte Zusatzstoffe	13
4.2.3 Anforderungen bezüglich Gefahren und Toxizität von Chemischen Zusatzstoffen	17
4.2.4 Produktverantwortung bei chemischen Zusatzstoffen	19
4.2.5 Umweltmanagement und Arbeitsschutz bei Chemikalienlieferanten/Formulierern	20
4.2.6 Kriterien der Textilien Verarbeitung	20
4.3 Umweltkriterien	25
4.3.1 Richtlinie zum Umweltmanagement	25
4.3.2 Abwassermanagement	26
4.4 Menschenrechts- und Sozialkriterien	27
4.4.1 Geltungsbereich	27
4.4.2 Zwangsarbeit.....	27
4.4.3 Kinderarbeit.....	28
4.4.4 Diskriminierung, Belästigung und Gewalt.....	28
4.4.5 Gleichbehandlung der Geschlechter	29
4.4.6 Vereinigungsfreiheit und Recht auf Tarifverhandlungen.....	29
4.4.7 Arbeitsschutz (OHS)	30
4.4.8 Entlohnung und Beurteilung der Lohnlücke zu existenzsichernden Löhnen	32
4.4.9 Arbeitszeiten	33

4.4.10 Keine prekäre Beschäftigung	33
4.4.11 Migrantenarbeiter:innen	33
4.4.12 Heimarbeiter:innen	34
4.4.13 Sozialverantwortliches Management.....	34
4.5 Governance-Kriterien	35
5. PRODUKTTECHNISCHE QUALITÄTSKRITERIEN	35
5.1 Qualitätsmanagement von GOTS Waren	35
5.2 Prüfung der technischen Qualitätsparameter und Rückstände von GOTS Waren, Ergänzenden Fasern und Zutaten und Accessoires	36
5.2.6 Technische Qualitätsparameter	36
5.2.7 Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren	37
5.2.8 Grenzwerte für Rückstände in ergänzenden Fasern und Zutaten und Accessoires	41
6. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR BESTIMMTE PRODUKTE	45
6.1 Besondere Anforderungen für textile Körperpflegeprodukte	45
6.1.1 Geltungsbereich	45
6.1.2 Besondere Kriterien für Materialien und Zusatzstoffe für Produkte der Gruppe I und der Gruppe II	46
6.1.3 Besondere Kriterien für Zusatzstoffe für Produkte der Gruppe II	Fehler! Textmarke nicht definiert.
6.2 Besondere Anforderungen an Textilien mit Lebensmittelkontakt.....	47
6.2.1 Geltungsbereich	47
7. DEFINITIONEN	48
8. LISTE DER ABKÜRZUNGEN.....	52

LISTE DER TABELLEN

Tabelle 1: Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern.....	10
Tabelle 2: Erlaubte und verbotene Zutaten und Accessoires.....	12
Tabelle 3: Verbotene und Eingeschränkte Chemikalien	16
Tabelle 4: Einschränkungen bezüglich Gefahren in chemischen Zusatzstoffen	18
Tabelle 5: Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen	19
Tabelle 6: Einschränkungen bei der Vorbehandlung und Nassverarbeitung	22
Tabelle 7: Einschränkungen bezüglich Färben	23
Tabelle 8: Einschränkungen bezüglich Drucken	24
Tabelle 9: Einschränkungen bezüglich Ausrüstung und Konfektion	25
Tabelle 10: Technische Qualitätsanforderungen für GOTS Waren.....	37
Tabelle 11: Grenzwerte für chemische Rückstände in GOTS Waren	41
Tabelle 12: Grenzwerte für chemische Rückstände in ergänzenden Fasern und Zutaten und Accessoires	44
Tabelle 13: Zusätzliche Anforderungen für Zutaten und Accessoires.....	45
Tabelle 14: Einstufung von textilen Körperpflegeprodukten	45
Tabelle 15: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe	51
Tabelle 16: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Abkürzungen	53

1. EINLEITUNG

1.1 Ziel des GOTS

Ziel des GOTS (Global Organic Textile Standard) ist es, Anforderungen zu definieren, um den ökologischen Status von Textilien, angefangen von der Gewinnung textiler Rohstoffe, über umweltverträgliche und sozial verantwortliche Herstellung bis zur Kennzeichnung der Endprodukte zu gewährleisten und dadurch eine glaubwürdige Produktsicherheit für Endkonsumenten zu erzielen.

1.2 Geltungsbereich und Struktur

- 1.2.1 Der GOTS umfasst die Verarbeitung, Konfektion, Verpackung, Kennzeichnung sowie den Handel und Vertrieb von Textilien, die aus mindestens 70 % zertifiziert biologisch erzeugten Naturfasern bestehen. Bei den Endprodukten kann es sich unter anderem um Fasern, Garne, textile Flächen, Bekleidung, textile Accessoires (zum Mitführen oder Anziehen), textile Spielzeuge, Heimtextilien, Matratzen, Bettwaren sowie Hygieneprodukte und Textilien mit Lebensmittelkontakt handeln.
- 1.2.2 Der GOTS legt Kriterien für Textilwarenhersteller, Konfektionäre, B2B-Unternehmen sowie für Textilchemikalien fest.
- 1.2.3 Der Standard umfasst obligatorische Anforderungen und gibt Empfehlungen und Erlaubnisse. Während bestimmte Kapitel (z. B. 4.3 Umweltkriterien, 4.4 Menschenrechts- und Sozialkriterien, 2.2 Zertifizierung und Auditierung, 4.5 Governance-Kriterien) Konformitätsanforderungen für das gesamte zertifizierte Unternehmen vorgeben, enthalten einige Kapitel (z. B. 3 Anforderungen an Materialien, 5 produkttechnische Qualitätskriterien) Kriterien, die spezifisch für die zu zertifizierenden Produkte gelten. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen müssen alle für zertifizierte Unternehmen geltenden GOTS Kriterien auch von Lohnverarbeitern der zertifizierten Unternehmen implementiert werden.
- 1.2.4 Der Zertifizierte Betrieb muss zur Sicherstellung der Rechtmäßigkeit seiner Geschäftstätigkeiten die lokalen Gesetze und Vorschriften einhalten. Der Zertifizierte Betrieb muss die GOTS Kriterien oder die lokalen gesetzlichen Anforderungen befolgen, je nachdem welche den besseren Schutz für Mensch und Umwelt bieten.
- 1.2.5 Das Manual für die Anwendung des GOTS bietet weitere anwendungsbezogene Informationen zu den GOTS Kriterien und stellt einen integralen Teil des GOTS dar.
- 1.2.6 Da es derzeit technisch nahezu unmöglich ist, Textilien industriell ohne die Verwendung von Chemikalien herzustellen, legt dieser Standard Kriterien für den Einsatz von natürlichen und synthetischen chemischen Zusatzstoffen (wie Farbstoffe, Prozesschemikalien und Ausrüstungsmittel) für die gemäß dem GOTS produzierten und gekennzeichneten Textilien fest, um die Umweltbelastung zu reduzieren und Rückstände zu minimieren.
- 1.2.7 Die GOTS Umwelt-, Sozial- und Governance-Kriterien berücksichtigen sektorspezifische Risiken der textilen Lieferkette und sind so konzipiert, dass sie eine effektive Sorgfaltsprüfung (Due Diligence) für nach GOTS zertifizierte Unternehmen ermöglichen. GOTS schreibt Zertifizierten Betrieben die Einführung eines sechsstufigen Due-Diligence-Prozesses vor, gemäß den Vorgaben in Kapitel 4.1. Due-Diligence-Managementprozess.

- 1.2.8 Zertifizierte Betriebe müssen ihrer Sorgfaltspflicht (Due Diligence) gemäß Kapitel 4.1 sowie entsprechend der im Manual für die Anwendung des GOTS aufgeführten relevanten OECD-Leitfadens nachkommen. Sorgfaltsmaßnahmen müssen präventiv, dynamisch und dem Risiko angemessen (risikobasiert) sein; sie müssen Informationen aus einem sinnvollen Austausch mit Interessengruppen erhalten, den Umständen des Zertifizierten Betriebs entsprechen, eine Vielzahl von Prozessen und Zielen einbeziehen und kontinuierliche Kommunikation gewährleisten; sie können risikobasierte Priorisierungen beinhalten und dürfen nicht zu einer Verschiebung von Verantwortlichkeiten führen.
- 1.2.9 Der GOTS legt Kriterien für Arbeitsbedingungen sowie Sozialstandards fest, die mit denen der derzeit führenden sozialen Nachhaltigkeitsstandards gleichwertig sind.
- 1.2.10 Der GOTS wird auch bei Unternehmen in Ländern mit einer hoch entwickelten und effektiv angewandten Sozial- und Arbeitsgesetzgebung sowie mit Tarifverträgen zwischen Arbeitgebern und Gewerkschaften, welche den universellen Standards der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) entsprechen, angewendet und zertifiziert. Deshalb können Ausnahmen bei den Anforderungen in Bezug auf Überwachung, Verifizierung und Audits gemacht werden. Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind im Manual für die Anwendung des GOTS definiert.

1.3 Referenzdokumente

- 1.3.1 Zertifizierte Betriebe, Zugelassene Zertifizierer und sonstige GOTS Anwender müssen bei der Anwendung des GOTS die folgenden in diesem Kapitel aufgeführten Referenzdokumente befolgen.
- 1.3.2 **Manual für die Anwendung des GOTS**
Enthält Auslegungen und Erläuterungen zu einzelnen Kriterien des GOTS. Es soll inkonsistente, unangemessene oder falsche Auslegungen des GOTS verhindern. Das Handbuch enthält außerdem Vorgaben und detaillierte Anweisungen für die Anwendung des GOTS und die Umsetzung des damit verbundenen Qualitätssicherungssystems für Zertifizierer (bezeichnet als Implementierungshandbuch).
- 1.3.3 **Nutzungsbedingungen für die GOTS Zeichen**
Das Dokument spezifiziert die Kennzeichnungsbedingungen für Unternehmen, die am GOTS Zertifizierungssystem teilnehmen, und legt die entsprechenden Gebühren fest. Es definiert außerdem Vorgaben zur Sicherstellung einer korrekten und konsistenten Anwendung der eingetragenen GOTS Zeichen auf Produkten und in Werbemitteln.
- 1.3.4 **Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Waren**
Formular zur Beantragung der Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Waren.
- 1.3.5 **Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen**
Formular zur Beantragung der Freigabe für die Kennzeichnung von GOTS Zusatzstoffen.
- 1.3.6 **Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten**
Enthält detaillierte Anweisungen in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text zur Ausstellung von Betriebszertifikaten (Scope Certificates - SC).
- 1.3.7 **Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten**

Enthält detaillierte Anweisungen in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten (Transaction Certificates - TC).

1.3.8 Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten (Letters of Approval)

Enthält detaillierte Anweisungen in Bezug auf Grundsätze, Layout, Format und Text für die Ausstellung von Konformitätsdokumenten für Farbstoffe und textile Hilfsstoffe, die als Zusatzstoffe zur Anwendung in der Verarbeitung von nach dem GOTS zertifizierten Textilprodukten zugelassen sind.

1.3.9 Zulassungsverfahren und Anforderungen für Zertifizierungsstellen

Spezifiziert die Zulassungs- und Kontrollverfahren und legt die jeweiligen Anforderungen für Zugelassene Zertifizierer bei der Anwendung des GOTS Zertifizierungs- und Qualitätssicherungssystems fest.

1.3.10 Policy für Zertifiziererwechsel oder Migration eines Zertifizierers

Spezifiziert die vom Zugelassenen Zertifizierer und dem Zertifizierten Betrieb im Falle eines Zertifiziererwechsels oder der Migration des Zertifizierers vorzunehmenden Schritte.

1.3.11 Zertifizierungs- und Betriebsparameter für nach GOTS zertifizierte Entkörnungsanlagen

Spezifiziert die Anforderungen für Zertifizierte Baumwollentkörnungsanlagen, um die Transparenz in den Lieferketten für ökologisch erzeugte Baumwolle zu verbessern.

2. GOTS LIEFERKETTE, RÜCKVERFOLGBARKEIT UND QUALITÄTSSICHERUNG

2.1 Zugelassene Bio-Fasern¹

2.1.1 Zugelassen sind Naturfasern, die für den jeweiligen Erzeugungsbereich (pflanzliche oder tierische Erzeugung) gemäß einem in der IFOAM Standardfamilie zugelassenen Standard als „kontrolliert biologisch angebaut (kbA/kbT)“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ zertifiziert wurden. Dazu gehören die Verordnung (EU) 2018/848, das USDA National Organic Program (NOP), das APEDA National Programme for Organic Production (NPOP) und der China Organic Standard GB/T19630.

2.1.2 Ein Zugelassener Zertifizierer, der die ökologische Erzeugung von Fasern zertifiziert, muss über eine gültige und anerkannte Akkreditierung für den für seine Zertifizierung relevanten Standard verfügen. Anerkannte Akkreditierungen sind die Akkreditierung nach ISO 17065, die NOP-Akkreditierung oder die IFOAM-Akkreditierung.

2.1.3 Eine Zertifizierung von Faserprodukten als „Bio in Umstellung“ ist nur dann möglich, wenn der Standard, aufgrund dessen die Zertifizierung der Fasererzeugung erfolgt, eine solche Zertifizierung für die jeweilige Faser zulässt. Der Status der Fasern als „in Umstellung“ muss gemäß den Festlegungen in Kapitel 2.7 dieses Standards angegeben werden.

¹GOTS nimmt keine Zertifizierung der ökologischen Faserherstellung vor

- 2.1.4 Es dürfen keine Fasern eingesetzt werden, die aus Erzeuger-Projekten stammen, die nachweislich wiederholt grob gegen die ILO-Kernarbeitsnormen (soweit diese auf die Landwirtschaft zutreffen) bzw. gegen die Grundsätze des Tierwohls (z. B. Mulesing) verstoßen haben oder denen unwiderlegbar nachgewiesen wurde, dass sie systematisch zu Methoden der illegalen Aneignung von Agrarflächen (Land Grabbing) greifen.
- 2.1.5 Der Einsatz von Fasern, die aus Erzeuger-Projekten in Gebieten mit hohem Risiko für Menschenrechtsverletzungen stammen, kann zusätzliche Maßnahmen zur Risikominderung erfordern (z. B. Sozial-Audits vor Ort), um sicherzustellen, dass diese Erzeuger-Projekte den GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien entsprechen.

2.2 Zertifizierung und Auditierung

- 2.2.1 Verarbeiter, Hersteller und Händler von GOTS Waren müssen nach GOTS zertifizierte Betriebe werden.
- 2.2.2 Die Zertifizierung muss auf einem jährlichen Zyklus von Vor-Ort-Inspektionen beruhen, einschließlich möglicher weiterer unangekündigter Inspektionen auf Basis einer Risikobewertung der Geschäftstätigkeiten.
- 2.2.3 Zertifizierte Betriebe müssen über ein gültiges GOTS Betriebszertifikat (Scope Certificate) verfügen, das die zertifizierbaren Produktkategorien und -informationen sowie die Aktivitäten in Bezug auf Verarbeitung, Herstellung und Handel, für die der zertifizierte Betrieb gemäß der Zertifizierung zugelassen ist, aufführt.
- 2.2.4 Im Falle der Beauftragung von Lohnverarbeitern müssen die relevanten Angaben sowie Verarbeitungs- und Herstellungsschritte auf dem Betriebszertifikat des zertifizierten Betriebs aufgeführt sein.
- 2.2.5 Ausnahmen für die Zertifizierung von Händlern und Ausnahmen von der jährlichen Vor-Ort-Inspektion für kleine Lohnverarbeiter mit niedrigem Risikopotential sind im Manual für die Anwendung des GOTS festgelegt. Eine Vor-Ort-Inspektion ist jedoch für diese Betriebe (kleine Lohnverarbeiter mit niedrigem Risikopotential) mindestens im 1. Jahr und in jedem 3. Jahr der gewährten Zertifizierung verpflichtend.
- 2.2.6 Die Voraussetzungen für diese Ausnahmen sind im Manual für die Anwendung des GOTS definiert.
- 2.2.7 Das Unternehmen, unter dessen Namen oder Marke die als GOTS Waren gekennzeichneten Produkte an Endkonsumenten vertrieben werden, ist dafür verantwortlich, die Konformität der Produkte mit dem GOTS mit gebührender Sorgfalt sicherzustellen. Siehe Kapitel 1.3.3 bezüglich der Nutzungsbedingungen für die GOTS Zeichen.
- 2.2.8 Zertifizierungsstellen müssen durch die Global Standard gGmbH in Bezug auf den/die nachstehend beschriebenen jeweiligen Geltungsbereich(e) autorisiert sein, in denen sie ihre Zertifizierungsdienste anbieten können:
- **Geltungsbereich 1:** Zertifizierung von Textilbetrieben mit mechanischer Verarbeitung und Konfektionsbetriebe sowie ihrer Produkte
 - **Geltungsbereich 2:** Zertifizierung von Nassverarbeitern und Ausrüstern sowie ihrer Produkte
 - **Geltungsbereich 3:** Zertifizierung von Handelsbetrieben und der zugehörigen Produkte

- **Geltungsbereich 4:** Zulassung von Farbstoffen und Textilhilfsmitteln (chemische Zusatzstoffe) auf die GOTS Positivliste

2.2.9 Grundlage für die Autorisierung durch die Global Standard gGmbH ist eine Akkreditierung der Zertifizierungsstelle gemäß den „Zulassungsverfahren und -anforderungen für Zertifizierungsstellen“ durch den Hauptkooperationspartner der Global Standard gGmbH für dieses Verfahren, IOAS Inc., oder durch eine andere anerkannte Akkreditierungsstelle.

2.3 Betriebszertifikat

2.3.1 Verarbeiter, Hersteller, Händler und Einzelhändler, die im Rahmen einer Zertifizierung durch einen Zugelassenen Zertifizierer den Nachweis erbracht haben, dass sie in der Lage sind, die jeweiligen GOTS Kriterien zu erfüllen, erhalten ein GOTS Betriebszertifikat (SC), das gemäß der Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Betriebszertifikaten ausgestellt wurde. Sie gelten entsprechend als zertifizierte Betriebe.

2.3.2 Betriebszertifikate führen sowohl die Produktkategorien und damit verbundenen Angaben, die zertifizierte Betriebe GOTS konform anbieten können, als auch die Verarbeitungs-, Herstellungs- und Handelstätigkeiten, die im Geltungsbereich der Zertifizierung erfasst sind, auf.

2.3.3 Lohnverarbeiter und ihre jeweiligen Verarbeitungs- und Herstellungsschritte werden im Betriebszertifikat desjenigen Zertifizierten Betriebs aufgeführt, der die Zertifizierung beantragt hat.

2.4 Warenbegleitzertifikat

2.4.1 Warenbegleitzertifikate (TC) sind das wichtigste Instrument für die Rückverfolgbarkeit und Transparenz der GOTS Lieferkette. TCs werden von GOTS Zugelassenen Zertifizierern in Übereinstimmung mit der Policy und Formatvorlage zur Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten nach sorgfältiger Prüfung der GOTS Waren auf ihrem Weg entlang der nach GOTS zertifizierten Lieferkette ausgestellt.

2.4.2 Ein Mengenabgleich muss als ergänzender Mechanismus zur Überprüfung von Angaben hinsichtlich der GOTS Waren berücksichtigt werden.

2.5 Dokumentation, Interne Qualitätssicherung²

2.5.1 Alle Betriebsverfahren und -Praktiken müssen durch ein effektives dokumentiertes Kontrollsystem sowie durch Aufzeichnungen gestützt sein, um die Nachvollziehbarkeit der folgenden Punkte zu gewährleisten:

- a. Herkunft, Art und Mengen aller im Betrieb eingehenden kbA/kbT Fasermaterialien sowie der ergänzenden Fasermaterialien, Zutaten und Accessoires sowie Zusatzstoffe
- b. Der innerbetriebliche Warenfluss (durchgeführte Verarbeitungs-/Herstellungsschritte, verwendete Rezepturen und Lagerbestände)
- c. Art, Mengen und Empfänger von GOTS Waren, die den Betrieb verlassen haben
- d. Die Faserzusammensetzung der gefertigten Produkte

²Diese Bedingungen gelten ebenfalls für eingetragene Händler, sofern relevant

- e. Alle sonstigen Informationen, die für eine ordnungsgemäße Inspektion des Betriebs erforderlich sein könnten
- 2.5.2 Für die Auditierung relevante Aufzeichnungen müssen mindestens fünf Jahre aufbewahrt werden.
- 2.5.3 Zertifizierte Betriebe, kbA/kbT Rohfasern einkaufen, müssen vom ursprünglichen Erzeuger Betriebszertifikate und (gegebenenfalls) Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einem Zugelassenen Zertifizierer für die gesamte Einkaufsmenge gemäß den Kriterien von Kapitel 2.1 ausgestellt wurden.
- 2.5.4 Zertifizierte Betriebe, die GOTS Waren einkaufen (Zwischen- und Fertigerzeugnisse) müssen Betriebszertifikate und Warenbegleitzertifikate einholen und aufbewahren, die von einem Zugelassenen Zertifizierer für die gesamte Einkaufsmenge im Einklang mit der [Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Betriebszertifikaten](#) und der [Policy und Formatvorlage für die Ausstellung von Warenbegleitzertifikaten](#) ausgestellt wurden.
- 2.5.5 Als Verifizierungsbelege für die Zulassung der für GOTS Waren eingesetzten Farbstoffe und textilen Zusatzstoffe müssen Zertifizierte Betriebe Rechnungen, Lieferscheine sowie Kopien von gültigen Zulassungsbescheiden (Letter of Approval) vorlegen können, auf denen alle Zubereitungen aufgeführt sind, die sie bei der Verarbeitung und Herstellung von GOTS Waren verwenden.
- 2.5.6 Der Empfänger von kbA/kbT -Fasern bzw. GOTS Waren muss bei Erhalt der zertifizierten Produkte die Unversehrtheit von Verpackungen oder Behältern kontrollieren und Herkunft und Art des zertifizierten Produkts mit den in der Produktkennzeichnung oder den Warenbegleitdokumenten (z. B. Rechnung, Frachtbrief, LKW-Frachtschein, Versandrechnung, Transaktionszertifikat) enthaltenen Informationen abgleichen.
- 2.5.7 Ein Produkt, dessen GOTS Konformitätsstatus nicht eindeutig ist, darf erst nach Beseitigung aller Zweifel zur Verarbeitung oder Verpackung freigegeben werden.
- 2.5.8 KbA/kbT Fasern und GOTS Waren müssen auf allen zugehörigen Rechnungen klar als solche ausgewiesen sein.
- 2.5.9 Der zertifizierte Betrieb muss mit allen Lohnverarbeitern Verträge abgeschlossen haben, in denen die Bedingungen für die jeweils beauftragten Arbeiten festgelegt sind; die endgültige Verantwortung für die Erfüllung aller Kriterien des GOTS liegt beim zertifizierten Betrieb.
- 2.5.10 Zertifizierte Betriebe müssen nichtgewerbliche Informationen in Bezug auf die Wirkungsmessung, entsprechend der GOTS Anforderungen, erheben, sammeln und vorlegen.

2.6 Separation, Lagerung, Verpackung und Transport von GOTS Waren

- 2.6.1 **B2B-HANDEL MIT GOTS WAREN (GROSSHANDEL)**
- 2.6.1.1 Ökologisch erzeugte Textilprodukte müssen so gelagert und transportiert werden, dass eine Kontaminierung durch Kontakt mit verbotenen Substanzen und eine Vermischung mit konventionellen Produkten oder ein Vertauschen vermieden wird.
- 2.6.1.2 Zertifizierte Betriebe müssen ein Trennsystem einführen, um zu verhindern, dass kbA/kbT Fasern mit konventionellen Fasern vermischt oder vertauscht werden.

- 2.6.1.3 Alle ökologisch erzeugten Rohmaterialien und GOTS Waren müssen über alle Stufen der Lieferkette hinweg klar als solche gekennzeichnet und identifiziert werden.
- 2.6.1.4 Transportmittel und Versanddokumente müssen dokumentiert werden.
- 2.6.1.5 Sofern in Lagerräumen/Transportmitteln Pestizide/Biozide aufgrund nationaler oder regionaler Vorschriften oder Gesetze eingesetzt werden müssen, können diese in Lagerräumen / Transportmitteln verwendet werden, müssen aber dem betreffenden internationalen oder nationalen Standard für ökologischen Landbau entsprechen. Für Lagerung und Transport verwendete Holzpaletten sind von dieser Anforderung ausgenommen.
- 2.6.1.6 Die Verwendung von Kunststoffverpackungen sollte minimiert werden. Synthetisches Verpackungsmaterial darf keine chlorierten Kunststoffe enthalten (z. B. PVC).

2.6.2 B2C-HANDEL MIT GOTS WAREN (EINZELHANDEL)

- 2.6.2.1 GOTS Endprodukte mit vollständiger GOTS Kennzeichnung können zusammen mit konventionellen Produkten ähnlicher Art gelagert und transportiert werden, wenn sichergestellt ist, dass ein Vertauschen der Produkte nicht möglich ist.
- 2.6.2.2 Die Verwendung von Einweg-Kleiderbügeln aus Frischfaser-Kunststoff ist in Einzelhandelsverpackungen von GOTS Waren verboten. Kleiderbügel aus recyceltem Kunststoff können verwendet werden.
- 2.6.2.3 Die Verwendung von Kunststoffverpackungen sollte minimiert werden. Synthetisches Verpackungsmaterial darf keine chlorierten Kunststoffe enthalten (z. B. PVC).
- 2.6.2.4 Aus nicht genetisch veränderten Biomassequellen hergestellte Biokunststoffverpackungen, die als nicht toxisch zertifiziert/getestet wurden und biologisch abbaubar oder für den Hauskompost bzw. für die industrielle Kompostierung geeignet sind, können verwendet werden.
- 2.6.2.5 Für die Verpackung von GOTS Waren im Einzelhandel verwendetes Papier oder Kartonagen (einschließlich Auszeichnungsartikel wie Hangtags) müssen aus recyceltem Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen hergestellt sein oder gemäß einem Programm zertifiziert sein, das die Einhaltung der Grundsätze der nachhaltigen Waldbewirtschaftung bestätigt.
- 2.6.2.6 Als Verpackung oder als Fäden für Hangtags verwendete Textilfasermaterialien müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - a. bio-zertifiziert, siehe Kapitel 2.1 und Grenzwerte zu Rückständen in Kapitel 5.2.7 oder
 - b. bio-zertifiziert in Umstellung, siehe Kapitel 2.1 und Grenzwerte zu Rückständen in Kapitel 5.2.7 oder
 - c. Zugelassen als ergänzende Fasern siehe Kapitel 3.2 (ohne Beschränkung des Faserprozentatzes) und müssen die Grenzwerte für Rückstände in Kapitel 5.2.8 erfüllen.

2.7 GOTS Zeichen und Kennzeichnung

- 2.7.1 Der GOTS sieht eine Unterteilung in zwei Labelstufen vor. Das einzige Kriterium für die Abstufung ist der Mindestprozentanteil an Fasern aus „kontrolliert biologischer Erzeugung (kbA/kbT)“ und „kontrolliert biologisch in Umstellung“ im zertifizierten Produkt.

- 2.7.2 Eine Kennzeichnung von Produkten als „kbA/kbT in Umstellung“ ist nur dann möglich, wenn der Standard, aufgrund dessen die Zertifizierung der Fasererzeugung erfolgt, eine solche Zertifizierung für die jeweilige Faser zulässt.
- 2.7.3 Es dürfen nur Textilwaren (Fertig- oder Zwischenerzeugnisse), die von einem zertifizierten Betrieb GOTS konform hergestellt und durch einen Zugelassenen Zertifizierer zertifiziert wurden, als GOTS Waren gekennzeichnet, präsentiert, beworben oder verkauft werden.
- 2.7.4 Die Nutzung der GOTS Zeicheneichen muss immer die folgenden Spezifikationen enthalten:
- Eine der folgenden Kennzeichnungsstufen:
 - „kbA/kbT“ „organic“ oder „kbA/kbT in Umstellung“
 - „hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern“ oder „hergestellt aus (x %) kbA/kbT in Umstellung“
 - Das GOTS Logo
 - Einen Verweis auf den Zugelassenen Zertifizierer, der die GOTS Waren zertifiziert hat
 - Die Lizenznummer des zertifizierten Betriebs
- 2.7.5 Die Kennzeichnungsstufen „kbA/kbT“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ müssen mindestens 95 % (≥ 95 %) des Fasergehalts des Produkts betreffen (Zutaten und Accessoires ausgenommen).
- 2.7.6 Die Kennzeichnungsstufen „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern“ oder „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern in Umstellung“ müssen mindestens 70 % (≥ 70 %) des Fasergehalts des Produkts betreffen (Zutaten und Accessoires ausgenommen).
- 2.7.7 Nur zertifizierte Betriebe können eine GOTS Kennzeichnung auf einem Produkt und/oder einer Verpackung anbringen, entsprechend der vor der Anbringung durch den Zugelassenen Zertifizierer des zertifizierten Betriebs erteilten Freigabe.
- 2.7.8 Die Kennzeichnung von GOTS Waren, die im Einzelhandel verkauft werden, ist verpflichtend.
- 2.7.9 Die Kennzeichnung und Bewerbung von GOTS Waren muss der jeweils gültigen Fassung der Nutzungsbedingungen für die GOTS Zeichen entsprechen.

3. ANFORDERUNGEN FÜR FASERMATERIAL, ZUTATEN UND ACCESSOIRES

3.1 Anteil an kbA/kbT-Fasern

- 3.1.1 GOTS Waren dürfen nur bio-zertifizierte Fasern gemäß den Festlegungen in Kapitel 2.1 enthalten.

3.2 Ergänzendes Fasermaterial

- 3.2.1 Bei GOTS Waren, die als „kbA/kbT“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden, dürfen bis zu 5 % (≤ 5 %) ihres Faseranteils aus „ergänzendem Fasermaterialien“ gemäß den Bestimmungen in diesem Kapitel bestehen.

3.2.2 Bei GOTS Waren, die als „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern“ oder „Hergestellt aus (x %) kbA/kbT-Fasern in Umstellung“ verkauft, gekennzeichnet oder präsentiert werden, dürfen bis zu 30 % ($\leq 30\%$) ihres Faseranteils aus „Ergänzenden Fasermaterialien“ bestehen, die in diesem Kapitel aufgeführt sind.

3.2.3 **Tabelle - Erlaubte und unzulässige ergänzende Fasern³**

Fasermaterialarten, die für den nicht zertifizierten Restfaseranteil zulässig sind (max. 5 % nach Kapitel 3.2.1 und max. 30 % nach Kapitel 3.2.2)

- ✓ Erlaubte ergänzende Fasermaterialien können den biologisch erzeugten Fasern oder Bio-Fasern in Umstellung in jeder beliebigen Verarbeitungsstufe beigemischt werden.
- ✗ Die Mischung von kbA/kbT-Fasern mit kbA/kbT-Fasern in Umstellung oder mit konventionellen Fasern derselben Faserart (Blending) im selben Produkt ist nicht zulässig.
- ! Alle ergänzenden Fasermaterialien müssen die Grenzwerte für Rückstände aus Kapitel 5.2.8 erfüllen.
- ! Die in den Kapiteln 2.1.4 und 2.1.5 aufgeführten Anforderungen gelten auch für dieses Kapitel.

ANFORDERUNGEN AN ERGÄNZENDE FASERN	KRITERIEN
Pflanzliche oder tierische Naturfasern, regenerierte Fasern, sonstige:	
1. GVO-freie konventionelle Pflanzenfasern oder recycelte natürliche Pflanzenfasern	✓ ERLAUBT <i>Einzel oder in Kombination als Gesamtmenge bis zu 30 % ($\leq 30\%$)</i>
2. GVO-freie konventionelle, tierische oder recycelte tierische Fasern	
3. Mechanisch recycelte natürliche Pflanzenfasern oder tierische Fasern aus Pre-Consumer-Abfallstoffen von GOTS-Waren (Zwischen- oder Fertigerzeugnissen)	
4. Lyocell- oder proteinbasierte regenerierte Fasern aus GVO-freien Quellen und zertifizierten biologischen Rohstoffen oder aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen oder aus Rohmaterialien, die nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurden	
5. Aus GVO-freien Biomassequellen erzeugte PLA-Fasern (Polymilchsäure)	
Recycelte synthetische (Polymer-) Fasern:	
1. Hergestellt aus Pre- oder Post-Consumer-Abfallstoffen: nur Polyester, Polyamid, Propylen, Elastomultiester (Elasterell-p) und Polyurethan (Elastan)	✓ ERLAUBT <i>Einzel oder in Kombination als Gesamtmenge bis zu 20 % ($\leq 20\%$)</i>
Regenerierte Fasern, unbehandelte synthetische (Polymer-) Fasern, sonstige:	
1. Regenerierte Fasern wie Lyocell, Viskose oder Modal: die verwendeten Rohmaterialien müssen GVO-frei sein	✓ ERLAUBT <i>Einzel oder in Kombination als Gesamtmenge bis zu 10 % ($\leq 10\%$)</i>
2. Synthetische (Polymer-)Frischfasern: nur Polyamid, Polypropylen, Elastomultiester (Elasterell-p) und Polyurethan (Elastan)	
3. Edelstahlfasern und Mineralfasern	

³Die Prozentzahlen beziehen sich auf die Faseranteile des Produkts unter Standardprüfbedingungen.

ANFORDERUNGEN AN ERGÄNZENDE FASERN

KRITERIEN

Verbotene Faserarten (verschiedene):

1. Konventionelle Baumwolle (frisch, recycelt, GVO-frei)	X VERBOTEN
2. Konventionelle Angorafaser	
3. Polyester aus Frischfaser	
4. Acryl	
5. Asbest-, Kohle- und Silberfasern	
6. Mit Mulesing erzeugte Wolle	
7. Alle anderen nicht ausdrücklich zugelassenen Fasern	

Tabelle 1: Erlaubte und verbotene ergänzende Fasern

3.3 Zutaten und Accessoires

3.3.1 Tabelle - Erlaubte und verbotene Zutaten und Accessoires

ZUTATEN UND ACCESSOIRES

KRITERIEN

Material allgemein (gültig für Applikationen, Bordüren, Schnallen, Knöpfe und Druckknöpfe, Kordeln, Einfassungen, Gummibänder und Garne, Stickgarne, Befestigungs- und Verschlusssysteme, zur Fixierung verwendete Klebebänder, Hutbänder, dekorative Spitze, Futterstoffe, Einlagen, Nahtstellen, Etiketten (durch Thermotransfer/klebind/Pflege/GOTS), Einsätze, Taschenfutter, Nahtband, Nähgarn, Schulterpolster, Polsterung für Unterkleidung, Reißverschlüsse, Sohlen in Schuhwaren und sonstige nicht ausdrücklich aufgeführte Zutaten und Accessoires)

! Alle für Zutaten und Accessoires verwendeten Materialien müssen die jeweiligen Grenzwerte für Rückstände aus Kapitel 5.2.8 erfüllen.

1. Natürliche Rohstoffe umfassen biogene ⁴ Materialien (wie beispielsweise (kbA/kbT oder konventionelle) Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Knochen, Muscheln) und abiotische Materialien (wie Mineralien, Metalle, Stein)	✓ ERLAUBT
2. Regenerierte oder synthetische Materialien	
1. Asbest	X VERBOTEN
2. Carbonfasern	
3. Silberfasern (Filament, behandelt)	
4. Chrom (z. B. als Bestandteil von Metall oder in der Ledergerbung, nur Edelstahl ist zulässig)	
5. Nickel (z. B. als Bestandteil von Metall, nur Edelstahl ist zulässig)	
6. Materialien aus bedrohten Tier-, Pflanzen- oder Holzarten	
7. Chlorierte Kunststoffe (z. B. PVC)	

⁴ Hergestellt oder gewonnen aus lebenden Organismen.

ZUTATEN UND ACCESSOIRES

KRITERIEN

Füllungen und Ausstopfmaterien

- Bei Verwendung **von Textilfasern** (Als Füllstoffe verwendete Textilfasern sind nicht als Zutaten und Accessoires eingestuft)

- | | |
|---|-----------|
| 1. Textilfasermaterialien, die als „kbA/kbT“ oder „kbA/kbT in Umstellung“ zertifiziert sind | ✓ ERLAUBT |
|---|-----------|

- **Bei Verwendung von nichttextilen Materialien**

- | | |
|--|-----------|
| 2. Nur natürliche Rohstoffe sind zulässig und müssen aus einer zertifiziert biologischen Erzeugung oder biologischen Erzeugung in Umstellung stammen, falls die Zertifizierung für die Art des verwendeten Materials möglich ist (z. B. für Materialien auf pflanzlicher Basis wie Getreidespelze oder auf tierischer Basis wie Federn). | ✓ ERLAUBT |
|--|-----------|

- **Für die Verwendung von Latexschaum** (als Füllung oder Stopfmaterial)

- | | |
|--|-----------|
| 3. Latexschaum, der aus Bio-Latex, aus Bio-Latex in Umstellung oder aus Latex hergestellt wurde, das nach einem Programm zertifiziert ist, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde. | ✓ ERLAUBT |
|--|-----------|

Träger- und Rahmenmaterialien

! Es gelten die unter „Material allgemein“ spezifizierten Anforderungen.

- | | |
|---|------------|
| 1. In Matratzen verwendeter Latexschaum muss aus Bio-Latex, Bio-Latex in Umstellung oder aus Latex hergestellt worden sein, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde. | ✓ ERLAUBT |
| 2. Polyurethan-Schäume sind für Matratzen oder sonstige textile Bettwarenprodukte nicht zugelassen. | X VERBOTEN |

Anti-Rutsch-Bodenbeläge

- **Natürliche Trägermaterialien:** ✓ ERLAUBT

- | | |
|--|--|
| 1. Natürliche Trägermaterialien müssen die Anforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen . | |
| 2. Latex muss aus zertifiziertem Bio-Latex, aus Bio-Latex in Umstellung oder aus Latex hergestellt sein, das nach einem Programm für nachhaltige Waldbewirtschaftung zertifiziert wurde. | |
| 3. Natürliche anorganische Rohstoffe (wie Dolomitgestein) können in Verbindung mit diesem Trägermaterial verwendet werden und müssen die Anforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen . | |

- **Synthetische Trägermaterialien** X VERBOTEN

Wattestäbchen

- | | |
|-------------------------|-----------|
| 1. Natürliche Rohstoffe | ✓ ERLAUBT |
|-------------------------|-----------|

Tabelle 2: Erlaubte und verbotene Zutaten und Accessoires

4. UMWELT-, SOZIAL- UND GOVERNANCE-KRITERIEN

4.1 Due-Diligence-Managementprozess

- 4.1.1 Der zertifizierte Betrieb muss sich um verantwortliches unternehmerisches Handeln bemühen. Die GOTS Kriterien zu chemischen Zusatzstoffen, die GOTS Umweltkriterien, die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien und die GOTS Governance-Kriterien müssen im Rahmen des Due Diligence Prozesses eingehalten werden. Dieser Prozess muss dem Risiko entsprechen und den Umständen sowie den Rahmenbedingungen des zertifizierten Betriebs angemessen sein. Gemäß dem OECD-Leitfaden zur Sorgfaltsprüfung für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln und dem OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten in der Bekleidungs- und Schuhwarenindustrie müssen zertifizierte Betriebe die folgenden sechs Schritte bei der Durchführung ihres Due-Diligence-Prozesses befolgen:
- i. Der zertifizierte Betrieb muss seinen Due-Diligence-Prozess in seine Unternehmensstrategien und Managementsysteme aufnehmen,
 - ii. Der Zertifizierte Betrieb muss tatsächliche oder potenzielle Schäden in Zusammenhang mit seinen Geschäftstätigkeiten identifizieren,
 - iii. Der Zertifizierte Betrieb muss Schäden abstellen, vermeiden oder mindern,
 - iv. Der Zertifizierte Betrieb muss die Implementierung und Ergebnisse nachverfolgen,
 - v. Der Zertifizierte Betrieb muss kommunizieren, wie Auswirkungen bekämpft werden; und
 - vi. Der Zertifizierte Betrieb muss gegebenenfalls Maßnahmen zur Wiedergutmachung einleiten.
- 4.1.2 Die Anforderung zur Durchführung eines Due-Diligence-Prozesses gilt für alle nach GOTS zertifizierten Betriebe. Bei der Beurteilung, ob diese Anforderung erfüllt wurde, können jedoch Größe, betriebliche Zusammenhänge, Eigentumsverhältnisse und Struktur des zertifizierten Betriebs berücksichtigt werden.
- 4.1.3 Der Zertifizierte Betrieb setzt seine Sorgfaltspflichten kontinuierlich um, sodass er mit der Zeit fortlaufende Verbesserungen vorweisen kann.
- 4.1.4 Der Zertifizierte Betrieb verabschiedet eine Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln, in der die Verpflichtungen des zertifizierten Betriebs in Bezug auf verantwortliches unternehmerisches Handeln in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette festgelegt sind.
- 4.1.5 Der Zertifizierte Betrieb muss seine Managementsysteme so stärken, dass er in seinen eigenen Geschäftstätigkeiten und in seiner Lieferkette seine Sorgfaltspflichten erfüllen kann.
- 4.1.6 Der Zertifizierte Betrieb muss die höhere Ebene der Geschäftsleitung mit der Überwachung und Verantwortung der Sorgfaltspflichten beauftragen und Verantwortliche für die Umsetzung der Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln benennen. Der Zertifizierte Betrieb muss regelmäßig Schulungen für verantwortliche Person(en) zu allen relevanten Themen durchführen, einschließlich Schulungen zu Menschen- und Arbeitsrechten.

- 4.1.7 Der Zertifizierte Betrieb muss hinreichend Unterstützung und Ressourcen für die Durchführung des Due-Diligence-Prozesses und die Umsetzung der Richtlinie zu verantwortlichem unternehmerischem Handeln aufwenden.

4.2 Anforderungen für chemische Zusatzstoffe

4.2.1 CHEMIKALIENMANAGEMENT

- 4.2.1.1 Ein zertifizierter Betrieb darf nur Chemikalien verwenden, die geprüft, zugelassen und ausdrücklich auf der GOTS Positivliste aufgeführt sind und muss Kopien von gültigen Konformitätsdokumenten und Sicherheitsdatenblättern vorlegen können, auf denen alle bei der Verarbeitung und Herstellung von GOTS Waren verwendeten Zubereitungen aufgeführt sind, um verifizieren zu können, dass alle für die GOTS Waren verwendeten Farbstoffe und textilen Hilfsstoffe zugelassen sind.
- 4.2.1.2 Vor ihrer Verwendung müssen alle chemischen Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen), die für die Verarbeitung in GOTS Waren bestimmt sind, vor ihrer Zulassung einem Prüfverfahren unterzogen werden.
- 4.2.1.3 Ein Prüfverfahren für chemische Zusatzstoffe muss von einem Zugelassenen Zertifizierer durchgeführt werden, der für den jeweiligen Akkreditierungsbereich von der Global Standard gGmbH autorisiert wurde; es handelt sich dabei um Geltungsbereich 4: Zulassung von Farbstoffen und textilen Hilfsstoffen (Chemische Zusatzstoffe) auf die GOTS Positivliste
- 4.2.1.4 Der Zulassungsantrag muss durch den jeweiligen Hersteller oder Lieferanten der chemischen Zusatzstoffe erfolgen und kann vom Zugelassenen Zertifizierer ausgestellte Konformitätsdokumente (Letters of Approval) einholen und die den Handelsnamen der verwendeten chemischen Zusatzstoffe enthalten, die als GOTS konform freigegeben wurden.
- 4.2.1.5 Für die Zulassung aller chemischen Zusatzstoffe (Substanzen und Zubereitungen) muss ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) vorliegen, das gemäß den geltenden anerkannten Normen oder Richtlinien erstellt wurde.
- 4.2.1.6 Die Zugelassenen Zertifizierer sollten, soweit zutreffend und erforderlich, weitere Informationsquellen (wie zusätzliche toxikologische Daten und Umweltdaten zu bestimmten Komponenten der Hilfsstoffe, Prüfberichte, unabhängige Laboranalysen und Rückverfolgbarkeitskontrollen von Inhaltsstoffen, Erklärungen zum unbeabsichtigten Gebrauch, Datenquellen zu Gefahren & Toxizität, usw.) für ihre Beurteilung hinzuziehen.
- 4.2.1.7 Alle beurteilten chemischen Zusatzstoffe und ihre Markennamen müssen auf der GOTS Positivliste aufgeführt sein, die auf der [GOTS Website](#) zur Verfügung steht.

4.2.2 VERBOTENE UND EINGESCHRÄNKTE ZUSATZSTOFFE

- 4.2.2.1 Die folgende Tabelle führt die chemischen Zusatzstoffe auf, die (möglicherweise) in der konventionellen Textilverarbeitung eingesetzt werden, aber nicht ausdrücklich aus umweltrelevanten oder toxikologischen Gründen in allen Verarbeitungsstufen von GOTS Waren verboten oder eingeschränkt sind. Sie ist nicht als umfassende und vollständige Liste aller chemischen Zusatzstoffe anzusehen, die nach dem GOTS unzulässig oder eingeschränkt sind.

4.2.2.2 Verbote oder Einschränkungen von Substanzgruppen oder einzelner Substanzen, die nicht ausdrücklich in diesem Kapitel aufgeführt sind, können sich außerdem aus Kapitel 4.2.3 „Anforderungen in Zusammenhang mit Gefahren und Toxizität“ oder aus anderen GOTS Kriterien ergeben.

4.2.2.3 Tabelle - Verbotene und Eingeschränkte Chemikalien

SUBSTANZGRUPPEN	KRITERIEN
Aromatische und/oder halogenierte Lösungsmittel	× VERBOTEN
Flammschutzmittel	
1. Chlorierte Flammschutzmittel	× VERBOTEN
2. Bromierte Flammschutzmittel	
3. Phosphatbasierte Flammschutzmittel, wie im Implementierungshandbuch aufgeführt	
4. Flammschutzmittel, die Antimon oder Antimontrioxid enthalten	
5. Dinatriumoctaborat	
Chlorierte Benzene und Toluole	× VERBOTEN
1. Wie z. B: Mono-, Di-, Tri-, Tetra- und Penta-Chlorphenole)	
Chlorphenole (einschließlich ihrer Salze und Ester)	× VERBOTEN
Komplexbildner und Tenside	
1. Alle APs und APEOs (d. h. NP, OP, NPEO, OPEO, andere APEOs mit funktionalen Endgruppen, APEO-Polymere)	× VERBOTEN
2. EDTA, DTPA, NTA	
3. LAS, α-MES	
Endokrine (hormonell wirksame) Substanzen	× VERBOTEN
Formaldehyd und sonstige kurzkettige Aldehyde	
1. Zusätze, die Formaldehyd oder andere kurzkettige Aldehyde (z. B. Glyoxal) enthalten oder während ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung erzeugen/freisetzen	× VERBOTEN
Glykolderivate	
1. Alle Glykolderivate, die im Manual zur Anwendung des GOTS aufgeführt sind	× VERBOTEN

SUBSTANZGRUPPEN	KRITERIEN
Genetisch veränderte Organismen (GVO)	
Alle Zusätze, die: <ol style="list-style-type: none"> 1. GVO enthalten 2. Enzyme enthalten, die mittels GVO hergestellt wurden 3. aus GVO-Rohstoffen hergestellt wurden (z.B. Stärken, Tenside oder Öle aus GVO-Pflanzen) 4. GVO-basierte Rückverfolgungsmarker enthalten 	× VERBOTEN
Schwermetalle	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zusätze, die nicht „schwermetallfrei“ sind 2. Verunreinigungen dürfen die in Kapitel 7 festgelegten Grenzwerte nicht überschreiten 	× VERBOTEN
<ol style="list-style-type: none"> 3. Farbstoffe und Pigmente 	! EINGESCHRÄNKT Ausnahmen siehe Kapitel 4.2.6.6 und 4.2.6.7 .
Zusatzstoffe (z. B. Azo-Farbstoffe und Pigmente), die krebserregende Arylamine (MAK III, Kategorie 1, 2, 3) und (freies) Anilin (Kategorie 4) freisetzen	× VERBOTEN
Zusatzstoffe, die funktionale Nanopartikel enthalten (= Partikel mit einer Größe von < 100 nm)	× VERBOTEN
Zusatzstoffe mit halogenierten Verbindungen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Zusatzstoffe, die > 1 % permanentes AOX enthalten 	× VERBOTEN
<ol style="list-style-type: none"> 2. Bestimmte Pigmente (für Drucke) 	! EINGESCHRÄNKT Ausnahmen siehe Kapitel 4.2.6.7 .
Zinnorganische Verbindungen	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Wie beispielsweise DBT, DMT, DOT, DPhT, DPT, MBT, MMT, MOT, MPhT, TBT, TCyHT, TeBT, TeET, TMT, TOT, TPhT, TPT 	× VERBOTEN
Weichmacher	
<ol style="list-style-type: none"> 1. PAH, Phthalate und Phthalsäure-Ester, Bisphenol A sowie alle Weichmacher mit potenziell endokrin wirksamen Substanzen 	× VERBOTEN
Per- und polyfluorierte Substanzen (PFTs)	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Alle PFAS-Verbindungen wie PFCA (einschl. PFOA), PFSA (einschl. PFOS) FTOH, PFNA, PFHpA, PFDA, PFOSA, PTFE 	× VERBOTEN

SUBSTANZGRUPPEN	KRITERIEN
Quaternäre Ammoniumverbindungen	
1. DTDMAC, DSDMAC und DHTDMAC	X VERBOTEN
2. Chlorparaffine	X VERBOTEN
3. Kurzkettige Chlorparaffine (SCCPs, C ₁₀₋₁₃)	
4. Kurzkettige Chlorparaffine (SCCPs, C ₁₄₋₁₇)	
Zyklische Siloxane (D4, D5, D6)	
1. D4: über der Klassifizierungsgrenze von 0,025 % (250 mg/kg)	X VERBOTEN
2. D5, D6: Zusatzstoffe, die ≥ 1000 mg/kg enthalten	
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung verboten ist	X VERBOTEN
Substanzen und Zubereitungen, deren Anwendung für Textilien nach anerkannter internationaler oder nationaler Gesetzgebung eingeschränkt ist	<i>Es gelten die gleichen Einschränkungen, sofern diese Substanzen und Zubereitungen durch andere Bestimmungen dieses Standards nicht bereits verboten oder mit strengeren Beschränkungen belegt sind.</i>
Substanzen und Zubereitungen, die in der Verordnung EG 552/2009 (ergänzend zur Verordnung EG 1907/2006 (REACH), Anhang XVII) und der „Kandidatenliste der besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHC) für die Zulassung“ der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) aufgeführt sind, sind verboten.	X VERBOTEN
Mikroplastik	
1. Absichtlich zugesetztes synthetisches Mikroplastik	X VERBOTEN
Topfkonservierer in chemischen Zusatzstoffen	
1. Topfkonservierer, die die Anforderungen aus Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 nicht erfüllen	X VERBOTEN
2. Biozidaktive Substanz(en), die der europäischen Biozid-Verordnung (BPR 528/2012) entsprechen und in der Liste der Biozidprodukte mit Unionszulassung für Produkttyp PT06 (Konservierungsmittel für Produkte während der Lagerung) aufgeführt sind (verfügbar hier) sind ausdrücklich erlaubt.	! AUSNAHME
https://echa.europa.eu/en/information-on-chemicals/biocidal-active-substances	
Chinolin	X VERBOTEN

Tabelle 3: Verbotene und Eingeschränkte Chemikalien

4.2.3 ANFORDERUNGEN BEZÜGLICH GEFAHREN UND TOXIZITÄT VON CHEMISCHEN ZUSATZSTOFFEN

4.2.3.1 Tabelle - Einschränkungen bezüglich Gefahren in chemischen Zusatzstoffen

SUBSTANZGRUPPEN	KRITERIEN
Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (Risiko-Sätze) bezüglich ihrer Gesundheitsgefahren eingestuft sind	
<ol style="list-style-type: none"> 1. Substanzen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze eingestuft sind, wenn sie als direkter Zusatzstoff verwendet werden 2. Zubereitungen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze eingestuft sind Zubereitungen, die mindestens eine Substanz enthalten, die nach einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen eingestuft ist Gemäß Einstufungssystem des Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen, Anhang 3: <ul style="list-style-type: none"> • H300 Lebensgefahr bei Verschlucken • H310 Lebensgefahr bei Hautkontakt • H330 Lebensgefahr bei Einatmen • H340 Kann genetische Defekte verursachen • H341 Kann vermutlich genetische Defekte verursachen • H350 Kann Krebs erzeugen • H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen • H360 Kann die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen • H361 Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen oder das Kind im Mutterleib schädigen • H370 Schädigt die Organe • H371 Kann die Organe schädigen • H372 Schädigt die Organe bei längerer oder wiederholter Exposition 	× VERBOTEN
<p><i>Für nach dem GHS bewertete Zusatzstoffe, für die das Umsetzungssystem keine kodierten H-Sätze vorsieht, werden die zugehörigen Gefahrenklassen und Kategorien des GHS, Anhang 3, angewendet. Für Zusatzstoffe, die nach der „Risiko-Satz-Kennzeichnung“ (Richtlinie 67/548 EEG, geändert und revidiert durch Verordnung EG 1272/2008) bewertet werden, sind die entsprechenden Risiko-Sätze anzuwenden.</i></p>	

SUBSTANZGRUPPEN

KRITERIEN

Zusatzstoffe, die mit bestimmten Gefahrstoffkennzeichnungen (Risiko-Sätze) bezüglich ihrer Umweltrisiken eingestuft sind

- | | |
|--|--------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Substanzen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze eingestuft sind, wenn sie als direkter Zusatzstoff verwendet werden 2. Zubereitungen, die mit mindestens einer der folgenden Gefahrstoffkennzeichnungen/Risiko-Sätze eingestuft sind <p>Gemäß Einstufungssystem des Global Harmonisierten Systems (GHS) der Vereinten Nationen, Anhang 3:</p> <ul style="list-style-type: none"> • H400 Sehr giftig für Wasserorganismen • H410 Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung • H411 Giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung • H420 Schädigt die öffentliche Gesundheit und die Umwelt durch Ozonabbau in der äußeren Atmosphäre • H433 Schädlich für Landwirbeltiere | <p>× VERBOTEN</p> |
|--|--------------------------|

Zusatzstoffe, die bio-akkumulierbar und nicht leicht abbaubar sind

- | | |
|--|--------------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Substanzen, wenn sie direkt als Zusatzstoff angewendet werden, und Zubereitungen, die eingestuft sind mit H413:
 „Kann für Wasserorganismen schädlich sein, mit langfristiger Wirkung, die sowohl „bio-akkumulierbar“⁵ als auch nicht „leicht abbaubar“ sind^{6 7} | <p>× VERBOTEN</p> |
|--|--------------------------|

Tabelle 4: Einschränkungen bezüglich Gefahren in chemischen Zusatzstoffen

⁵ Alle Substanzen oder Zubereitungen werden als (möglicherweise) bio-akkumulierbar betrachtet, wenn der Biokonzentrationsfaktor $BCF \geq 500$ ist, oder falls nicht verfügbar, wenn der $\log K_{ow}$ (= Logarithmus des N-Oktanol-Wasser-Verteilungskoeffizienten) ≥ 4 ist

⁶ Testanforderungen: $> 70\%$ OECD 301A [28d] oder gleichwertige Testmethode nach Fußnote 11 der folgenden Tabelle, mit Ausnahme von Testmethoden, die sich auf Eliminierbarkeit beziehen (OECD 302). In Fällen, in denen lediglich BSB- und CSB-Daten verfügbar sind, gelten die >Zusatzstoffe als leicht biologisch abbaubar, wenn das Verhältnis $BSB5/CSB \geq 0,5$ ist

⁷ Dieses Kriterium gilt nicht für Zubereitungen, deren sehr geringe Wasserlöslichkeit ihre Bioakkumulation verhindert (z. B. Pigmentzubereitungen)

4.2.3.2 Des Weiteren müssen alle verwendeten Zubereitungen die folgenden Anforderungen erfüllen:

PARAMETER	KRITERIEN
Orale Toxizität⁸	! EINGESCHRÄNKT LD ₅₀ > 2000 mg/kg ⁹
Aquatische Toxizität¹⁰	! EINGESCHRÄNKT LC ₅₀ , EC ₅₀ , IC ₅₀ > 1 mg/l
Verhältnis der biologischen Abbaubarkeit / Eliminierbarkeit¹¹ zur aquatischen Toxizität¹⁰	! EINGESCHRÄNKT Nur erlaubt, wenn: < 70 % und > 100 mg/l > 70 % und > 10 mg/l > 95% und > 1 mg/l

Tabelle 5: Einschränkungen bezüglich Toxizität in chemischen Zusatzstoffen

4.2.4 PRODUKTVERANTWORTUNG BEI CHEMISCHEN ZUSATZSTOFFEN

- 4.2.4.1 Chemikalienhersteller und chemische Lohnverarbeiter (soweit vorhanden) müssen durch geeignete und effektive Verfahren ihre Produktverantwortung wahrnehmen.
- 4.2.4.2 Es muss ein geeignetes System zur Produktkontrolle und Qualitätssicherung vorhanden sein und im Rahmen von Vor-Ort-Inspektionen überprüft werden.
- 4.2.4.3 Chemikalienhersteller müssen entsprechend ausgebildetes und autorisiertes Personal mit den Aufgaben der Produktverantwortung betrauen.
- 4.2.4.4 Das betroffene Personal muss regelmäßig Aktualisierungen und Schulungen erhalten.

⁸ Der Einsatz neuer Tierversuche zur Bestimmung unbekannter LD₅₀ Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für Zusatzstoffe (vgl. Kapitel 4.2) ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Testmethoden (z. B. Schätzwert Akuter Toxizität (ATE), Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Expertenbewertung, Invitro-Tests) anzuwenden, um die unbekanntenen Werte zu bestimmen.

⁹ Substanzen und Zubereitungen, wie z. B. Laugen und Säuren, die diese Toxizitätsanforderungen ausschließlich aufgrund ihres pH-Wertes nicht erfüllen, sind von dieser Anforderung ausgenommen.

¹⁰ Der Einsatz neuer Fisch- und Daphnientests zur Bestimmung unbekannter LC₅₀ / EC₅₀ Werte im Verlauf des GOTS Bewertungsverfahrens für chemische Zusatzstoffe ist unzulässig. Stattdessen sind alternative Testmethoden wie Schätzwert Akuter Toxizität (ATE), validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Analogieschluss anhand ähnlicher Produkte, validierte Struktur-Aktivitäts-Beziehungen, Berechnung anhand vorhandener Daten der enthaltenen Substanzen, Fisch-Ei-Test (Fischembryo-Toxizitätstest (FET)), Invitro-Tests; IC₅₀ algae; OECD 201 [72hr]) anzuwenden, um die unbekanntenen Werte zu bestimmen.

¹¹ Zulässige Testmethoden: OECD 301A, OECD 301E, ISO 7827, OECD 302A, ISO 9887, OECD 302B, ISO 9888 oder OECD 303A; alternativ, zur Einhaltung des Grenzwertes von 70 % muss eine Zubereitung, die mit einer der Methoden OECD 303A oder ISO 11733 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 80 % aufweisen, oder wenn sie mit einer der Methoden OECD 301B, ISO 9439, OECD 301C, OECD 302C, OECD 301D, ISO 10707, OECD 301F, ISO 9408, ISO 10708 oder ISO 14593 getestet wurde, mindestens eine Abbaubarkeit von 60 % erreichen. Um den Grenzwert von 95 % einzuhalten, muss eine Zubereitung immer eine Abbaubarkeit von 95 % aufweisen, unabhängig davon, mit welcher der aufgeführten Methoden getestet wurde. Die Testdauer beträgt für alle Methoden 28 Tage.

4.2.5 UMWELTMANAGEMENT UND ARBEITSSCHUTZ BEI CHEMIKALIENLIEFERANTEN/-HERSTELLERN

- 4.2.5.1 Chemikalienhersteller und chemische Lohnverarbeiter (soweit vorhanden) müssen sich einem Audit in Bezug auf ihr Umweltmanagementsystem und auf Sicherheit in ihren Produktionsstätten unterziehen.
- 4.2.5.2 Als Teil der Bewertung der chemischen Zusatzstoffe muss im Rahmen der Erteilung bzw. Verlängerung eines Konformitätsdokuments eine Vor-Ort-Inspektion durchgeführt werden, die dann bis zu 3 Jahre oder bis zum Inkrafttreten einer neuen Standardversion ihre Gültigkeit behält, je nachdem welcher Zeitpunkt früher eintritt.
- 4.2.5.3 Die GOTS Kriterien der nachstehenden Kapitel müssen bei Audits von Chemikalienherstellern und chemischen Lohnverarbeitern (soweit vorhanden) berücksichtigt werden und gelten im Zeitraum der Zertifizierung für die gesamte Betriebsstätte.
 - a. Kapitel 4.3.1 Richtlinie zum Umweltmanagement
 - b. Kapitel 4.3.2 Abwassermanagement (siehe Manual für CSB-Anforderungen)
 - c. Kapitel 4.4.7 Arbeitsschutz
- 4.2.5.4 Bei allen Schritten der chemischen Herstellung und des Vertriebs müssen angemessene Maßnahmen zur Trennung und Identifizierung festgelegt werden, die sicherstellen, dass die nach GOTS zugelassenen chemischen Zusatzstoffe nicht mit anderen Chemikalien vertauscht und nicht durch Kontakt mit verbotenen Substanzen kontaminiert werden.

4.2.6 KRITERIEN FÜR TEXTILERARBEITUNG

4.2.6.1 Faseraufbereitung

- a. Im Falle von biologischen Baumwollfasern müssen vor der Aufnahme eingehender Fasern in die nach GOTS zertifizierte Lieferkette Tests auf Pestizidrückstände und ein GVO-Test durchgeführt werden. Siehe auch Dokument Zertifizierung und Betriebsparameter für nach GOTS Zertifizierte Entkörnungsbetriebe.

4.2.6.2 Spinnen

- a. Erlaubt sind nur solche Zusatzstoffe, die die in den Kapiteln 4.2.2 und 4.2.3 definierten Grundanforderungen erfüllen.
- b. Sämtliche verwendete Paraffinprodukte müssen vollständig raffiniert sein mit einem Restölgehalt von 0,5 %.
- c. Synthetische Fasern, die zu einem späteren Zeitpunkt wieder entfernt werden sollen, dürfen nicht eingesetzt werden.

4.2.6.3 Schlichten und Weben/Stricken

- a. Erlaubte Schlichtemittel sind Stärke, Stärkederivate, andere natürliche Substanzen und CMC (Carboxymethylcellulose).
- b. Synthetische Schlichtemittel, die die grundlegenden Anforderungen der Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen, dürfen bis maximal 25 % an der Gesamtschlichte und nur in Kombination mit natürlichen Substanzen verwendet werden, berechnet auf Basis der Trockensubstanz.
- c. Sofern solche synthetischen Schlichtemittel aus dem Abwasser des Entschlichteprozesses mit einem Anteil von > 80 % recycelt bzw. wiedergewonnen werden, können sie ohne gewichtsmäßige Limitierung in der Gesamtschlichte verwendet werden, müssen jedoch die Anforderungen der Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen.
- d. Sonstige in der Verarbeitung verwendete Zusatzstoffe müssen ausschließlich aus natürlichen Rohstoffen hergestellt sein.

4.2.6.4 Vliesherstellung

- a. Die erlaubten Prozesse bei der Vliesherstellung sind nur mechanische Kompaktierung, Filzen und Nadeln sowie Wasserstrahlverfestigung.

4.2.6.5 Tabelle - Vorbehandlung und weitere Nassverarbeitungsschritte

BEHANDLUNG / PROZESS	KRITERIEN
Ammoniakbehandlung	× VERBOTEN
1. Die Ammoniakbehandlung ist erlaubt, wenn sie in einem geschlossenen System mit einer Recyclingrate von mindestens 99 % erfolgt	! AUSNAHME
Bleichen	
1. Nur Zusatzstoffe auf Sauerstoffbasis (Peroxide, Ozon, usw.)	✓ ERLAUBT
2. Manganhaltige Katalysatoren dürfen verwendet werden, wenn der ETAD-Grenzwert für Manganrückstände (1000 mg/kg, siehe Kapitel 7) eingehalten wird.	! AUSNAHME
3. Für Produkte, die nicht aus Baumwollfasern bestehen und bei denen der Einsatz von Sauerstoff-Bleichmitteln keine ausreichende Funktion erzielt, können Zugelassene Zertifizierer Ausnahmen gewähren, solange die Grundanforderungen gemäß Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 eingehalten werden	
Kochen, Beuchen, Waschen	
4. Erlaubt sind nur Hilfsmittel, welche die Grundanforderungen gemäß Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen	✓ ERLAUBT
5. Waschmittel dürfen keine Phosphate enthalten	! EINGESCHRÄNKT

BEHANDLUNG / PROZESS	KRITERIEN
Chlorierung von Wolle	× VERBOTEN
Entschlichten	
1. Nur GVO-freie enzymatische Entschlichtungsmittel und andere Hilfsstoffe, die die Grundanforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen	✓ ERLAUBT
Mechanische/thermische Behandlungen	✓ ERLAUBT
Merzerisieren	
1. Nur Hilfsstoffe , die die Grundanforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen .	✓ ERLAUBT : Alkalien müssen recycelt werden
2. Ammoniak kann für die Merzerisierung von Baumwolle erlaubt und verwendet werden, wenn dies in einem geschlossenen System erfolgt und nur wenn mindestens 99 % des Ammoniaks in diesem System recycelt werden	! AUSNAHME
Optische Aufhellung	
1. Optischer Aufheller (OBAs), welche die Kriterien für die Auswahl von Farbstoffen, Pigmenten, Tinten und Hilfsstoffen gemäß Kapitel 4.2.6.6 erfüllen .	✓ ERLAUBT
Sonstige (nicht ausdrücklich aufgeführte Vorbehandlungsmethoden)	
1. Mechanische/thermische Vorbehandlungsmethoden sowie Verfahren unter Verwendung von Substanzen auf Basis von natürlichen Rohstoffen	✓ ERLAUBT

Tabelle 6: Einschränkungen bei der Vorbehandlung und Nassverarbeitung

4.2.6.6 Tabelle - Färben

PARAMETER	KRITERIEN
Auswahl an Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsstoffen	
1. Nur natürliche und synthetische Farbstoffe, Pigmente und Hilfsstoffe , welche die Anforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen	✓ ERLAUBT
2. (Dispersions-)Farbstoffe, die als allergieauslösend eingestuft sind	× VERBOTEN
3. Farbstoffe, die als krebserregend oder potenziell krebserregend (H350/H351) eingestuft sind	× VERBOTEN

PARAMETER	KRITERIEN
4. Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z. B. Schwermetallfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit den folgenden Ausnahmen:	× VERBOTEN
a. Eisen	! AUSNAHME: Generelle Ausnahme
b. Kupfer	! AUSNAHME: Spezifische Ausnahme <i>Zulässig sind bis zu 5 % Gewichtsanteil, nur in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen und Pigmenten</i>
5. Zusatzstoffe, die > 1 % permanentes AOX enthalten	× VERBOTEN
a. Nur für gelbe, grüne und violette Pigmente	! AUSNAHME: <i>Bis zu 5 % permanentes AOX ist zulässig</i>
6. Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies stammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind	× VERBOTEN
7. Sensibilisierende (H317) Chemikalien, wie Dispersionsfarbstoffe, dürfen nur verwendet, gehandhabt oder hergestellt werden, wenn die zertifizierten Betriebe und Chemikalienhersteller ordnungsgemäße und hinreichende Arbeitsschutzverfahren gemäß Kapitel 4.4.7 befolgen (siehe 4.2.5).	! EINGESCHRÄNKT

Tabelle 7: Einschränkungen bezüglich Färben

4.2.6.7 Tabelle - Drucken

PARAMETER	KRITERIEN
Auswahl an Farbstoffen, Pigmenten und Hilfsstoffen	
1. Nur natürliche und synthetische Farbstoffe, Pigmente und Hilfsstoffe, welche die Anforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen	✓ ERLAUBT
2. Ammoniak nur als notwendiger Puffer in Pigmentdruckpasten	✓ ERLAUBT
3. Flockdruck ist mit GVO-freien natürlichen und regenerierten Fasern erlaubt, die Kapitel 5.2.8 erfüllen	✓ ERLAUBT
4. (Dispersions-)Farbstoffe, die als allergieauslösend eingestuft sind	× VERBOTEN
5. Farbstoffe, die als krebserregend oder potenziell krebserregend (H350/H351) eingestuft sind	× VERBOTEN

PARAMETER	KRITERIEN
6. Farbstoffe und Pigmente, die Schwermetalle als integralen Bestandteil des Färbemoleküls enthalten (z. B. Schwermetallfarbstoffe, bestimmte Reaktivfarbstoffe), mit den folgenden Ausnahmen:	× VERBOTEN
a. Eisen	! AUSNAHME: Generelle Ausnahme
b. Kupfer	! AUSNAHME: Generelle Ausnahme <i>Zulässig sind bis zu 5 % Gewichtsanteil, nur in blauen, grünen und türkisfarbenen Farbstoffen und Pigmenten</i>
7. Druckverfahren, die aromatische Lösungsmittel, Phthalate oder chlorierte Kunststoffe (z. B. PVC) verwenden	× VERBOTEN
8. Zusatzstoffe, die > 1 % permanentes AOX enthalten	× VERBOTEN
a. Nur für gelbe, grüne und violette Pigmente	! AUSNAHME <i>Bis zu 5 % permanentes AOX ist zulässig</i>
9. Die Verwendung von natürlichen Farbstoffen und Hilfsmitteln, die von bedrohten Spezies stammen, welche in der Roten Liste der IUCN geführt sind	× VERBOTEN
10. Sensibilisierende (H317) Chemikalien, wie Dispersionsfarbstoffe, dürfen nur verwendet, gehandhabt oder hergestellt werden, wenn die zertifizierten Betriebe und Chemikalienhersteller ordnungsgemäße und hinreichende Arbeitsschutzverfahren gemäß Kapitel 4.4.7 befolgen (siehe 4.2.5)	! EINGESCHRÄNKT

Tabelle 8: Einschränkungen bezüglich Drucken

4.2.6.8 Tabelle - Ausrüstung und Konfektion

PARAMETER	KRITERIEN
Auswahl von Ausrüstungsverfahren und Hilfsstoffen	
1. Mechanische, thermische und andere physikalische Ausrüstungsverfahren	✓ ERLAUBT
2. Nur natürliche und synthetische Zusatzstoffe, welche die Grundanforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen	
3. Fleckenentferner , die die Grundanforderungen in Kapitel 4.2.2 und 4.2.3 erfüllen .	

PARAMETER	KRITERIEN
4. Der Einsatz synthetischer Zusatzstoffe für antimikrobielle Ausrüstung (einschließlich Biozide), Beschichtungen, Füllungen und Versteifungen, Glanz- und Mattierungsausrüstungen sowie Beschwerung. 5. Methoden der Bekleidungs-ausrüstung, die für die Arbeitnehmende als gesundheitsschädlich bewertet werden (wie z. B. Sandstrahlen von Denim).	× VERBOTEN

Tabelle 9: Einschränkungen bezüglich Ausrüstung und Konfektion

4.2.6.9 Allgemeine Anforderungen an Maschinenöle

- a. Maschinenöle, die während der Verarbeitungs-/Konfektionsschritte in Kontakt mit den GOTS Waren kommen können, müssen über die vollständige GOTS Lieferkette hinweg schwermetallfrei sein.
- b. Diese Maschinenöle können sich zur Zulassung einem freiwilligen Beurteilungsverfahren für chemische Zusatzstoffe unterziehen und können in der GOTS Positivliste aufgeführt werden.

4.3 Umweltkriterien

4.3.1 UMWELTMANAGEMENT

- 4.3.1.1 Zusätzlich zu den GOTS Kriterien müssen zertifizierte Betriebe sicherstellen, dass sie die jeweiligen für die von ihnen durchgeführten Verarbeitungs-/Konfektionsschritte durchgeführten gültigen nationalen und lokalen gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllen (einschließlich der Vorgaben zu Emissionen an die Luft, Abwasseremissionen und Entsorgung von Abfällen und Klärschlamm).
- 4.3.1.2 Zertifizierte Betriebe müssen über eine schriftliche Umwelt- und Chemikalienmanagement-Leitlinie verfügen, die der Art ihrer Geschäftstätigkeit entspricht. Außerdem müssen entsprechende Verfahren eingeführt sein, die eine Überwachung und Verbesserung der relevanten Leistungen des Umweltmanagements in ihren Werken ermöglichen.
- 4.3.1.3 Alle Mitarbeitende müssen über die Umwelt- und Chemikalienleitlinien informiert werden. Je nach Verarbeitungs-/Konfektionsstufe müssen die verfügbaren Daten und Verfahren Folgendes beinhalten:
 - a. Zuständige Person(en) für Pflichten in Zusammenhang mit Umwelt- und Chemikalienmanagement
 - b. Daten zu Energie- und Wasserressourcen und deren Verbrauch pro kg verarbeitete Textilien
 - c. Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Energie- und Wasserverbrauch pro kg verarbeitete Textilien
 - d. Zielvorgaben und Maßnahmen für eine verstärkte Nutzung erneuerbarer Energiequellen
 - e. Daten zu Abfall und Umwelteinträgen pro kg verarbeitete Textilien
 - f. Zielvorgaben und Maßnahmen zur Minimierung von Abfall und Umwelteinträgen

- g. Zu treffende Maßnahmen im Falle von Entsorgungs- und Verschmutzungsvorfällen
 - h. Dokumentationen zu Personalschulungen zum sparsamen Umgang mit Ressourcen wie Wasser und Energie, zur richtigen Handhabung und zur verantwortlichen Verwendung und korrekten Entsorgung von Chemikalien.
 - i. Langfristige und kurzfristige Verbesserungsprojekte
- 4.3.1.4 Es muss eine angemessene Bestandsliste von nach GOTS zugelassenen chemischen Zusatzstoffen, die bei der Verarbeitung von GOTS Waren zum Einsatz kommen, geführt werden.
- 4.3.1.5 Nassverarbeitungsbetriebe müssen vollständige Aufzeichnungen über den Verbrauch von Chemikalien, Energie und Wasser sowie über Abwasseraufbereitungsdaten, einschließlich der Entsorgung von Klärschlamm, führen. Zertifizierte Betriebe müssen kontinuierlich die Abwassertemperatur, den pH-Wert des Abwassers, die Sedimentmenge und die Wassertoxizität messen und überwachen. Es müssen Vorrichtungen zum Recyceln bzw. Entsorgen von festen Abfallstoffen vorhanden sein. Innerbetriebliche Müllverbrennung oder unkontrollierte Landauffüllung mit Abfällen ist unzulässig.
- 4.3.1.6 Die Überwachung von Lärmbelastung und Luftverschmutzung muss gemäß den lokalen Vorschriften erfolgen; es müssen periodische Kontrollen durchgeführt werden.
- 4.3.1.7 Zertifizierte Betriebe müssen ein Treibhausgas-Emissionsmanagement festlegen, das die Identifizierung der Quellen für Treibhausgasemissionen sowie die Überwachung und Quantifizierung von Treibhausgasemissionen und Maßnahmen zu deren Reduzierung umfasst.
- 4.3.1.8 Zertifizierte Betriebe müssen Informationen über die Quellen von Treibhausgasemissionen (THG) in ihrem eigenen Betrieb sammeln und darauf basierend Maßnahmen zur Reduzierung für die identifizierten Quellen festlegen.
- 4.3.1.9 Langfristig sollten zertifizierte Betriebe produktbezogene Emissionen sowie lieferkettenbezogene Emissionen in ihr Treibhausgas-Emissionsmanagement aufnehmen.
- 4.3.2 **ABWASSERMANAGEMENT**
- 4.3.2.1 Die jeweils geltenden nationalen und lokalen gesetzlichen Vorschriften für Abwasseraufbereitung, einschließlich Grenzwerte in Bezug auf pH-Wert, Temperatur, TOC, BSB, CSB, Entfärbung, Rückstände von (chemischen) Schadstoffen sowie Einleitungswege müssen erfüllt werden.
- 4.3.2.2 Der Zertifizierte Betrieb muss die GOTS Kriterien oder die lokalen gesetzlichen Vorschriften befolgen, je nachdem welche strenger sind.
- 4.3.2.3 Das Abwasser aus sämtlichen Nassverarbeitungsbetrieben muss in einer funktionellen internen oder externen Abwasserkläranlage gereinigt werden, bevor es in die Umwelt eingeleitet wird. Die Abwasserkläranlage muss effektiv und funktionstüchtig sein und ständig gewartet werden.
- 4.3.2.4 Es müssen periodisch Abwasseranalysen bei normaler Betriebskapazität durchgeführt und dokumentiert werden.

- 4.3.2.5 Ein zertifizierter Betrieb muss das verantwortliche Personal in Bezug auf Betrieb und Wartung der Abwasserkläranlage schulen.
- 4.3.2.6 Die Einleitungen von Abwasser in die Umwelt dürfen einen Wert von 20 g CSB/kg verarbeitete Textilien nicht überschreiten. Für das Entfetten von Schweißwolle gilt ausnahmsweise ein Grenzwert von 45 g CSB/kg verarbeitete Textilien.
- 4.3.2.7 Behandlung von Abwasser aus der Wasserröste von Bastfasern muss eine Reduzierung des CSB (oder TOC) von mindestens 95 % für Hanffasern und 75 % für alle anderen Bastfasern erreichen.
- 4.3.2.8 In Fällen, in denen für die Einleitung von Abwasser in Oberflächengewässer keine Grenzwerte für pH-Wert und Temperatur festgelegt sind, muss das Abwasser einen pH-Wert zwischen 6 und 9 (es sei denn, der pH-Wert des aufnehmenden Wassers liegt außerhalb dieses Bereichs) und eine Temperatur von unter 35 °C aufweisen (sofern die Temperatur des aufnehmenden Wassers nicht über diesem Wert liegt).

4.4 Menschenrechts- und Sozialkriterien

4.4.1 GELTUNGSBEREICH

- 4.4.1.1 Die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien gelten für alle zertifizierten Betriebe, die Arbeitnehmende beschäftigen, egal auf welcher Stufe der Textilverarbeitung, Herstellung, Verpackung, Kennzeichnung, des Handels, der Lagerung und des Vertriebs jeglicher Textilien beteiligt sind, die aus mindestens 70 % biologischen Naturfasern, gemäß den Bestimmungen in Kapitel 1.2 hergestellt wurden, die Arbeitnehmende tätig sind.
- 4.4.1.2 Auch wenn der GOTS die Stufe der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht abdeckt, muss Der Zertifizierte Betrieb sicherstellen, dass die verwendeten Bio- Naturfasern unter Beachtung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien erzeugt wurden, wobei die spezifische Art dieses Standards und seine begrenzten Überwachungs- und Kontrollmöglichkeiten zu berücksichtigen sind.
- 4.4.1.3 Der Zertifizierte Betrieb muss die Menschenrechte achten. Der Zertifizierte Betrieb muss es vermeiden, durch seine Tätigkeiten Menschenrechtsverstöße zu verursachen, zu diesen beizutragen, sie zu veranlassen, zu fördern oder zu unterstützen. Außerdem muss der Zertifizierte Betrieb alle nachteiligen Auswirkungen oder Risiken in Bezug auf die Menschenrechte, für die der Zertifizierten Betrieb verantwortlich ist oder an denen er beteiligt ist, bekämpfen.
- 4.4.1.4 Dies schließt ein, dass der Zertifizierte Betrieb zur Achtung der Menschenrechte von Personen verpflichtet ist, die bestimmten Gruppen oder Bevölkerungsgruppen angehören, die von einer bestimmten Art von Ausgrenzung bedroht sind und für die besonderer Schutz besteht, einschließlich indigene Völker, Frauen, nationale oder ethnische, religiöse und sprachliche Minderheiten, Kinder, Personen mit Behinderungen und Migrantenarbeitende und deren Familien.

4.4.2 ZWANGSARBEIT

- 4.4.2.1 Zwangsarbeit ist verboten.

- 4.4.2.2 Mitarbeitende dürfen nicht unter Strafandrohung zur Arbeit gezwungen werden, einschließlich durch Gewalt oder Einschüchterung jeglicher Art.
- 4.4.2.3 Das Verbot von Zwangsarbeit schließt alle Arten von Arbeit oder Dienstleistungen ein, zu deren Ausführung sich Personen nicht freiwillig angeboten haben, wie Schuldknechtschaft, Menschenhandel oder Pflichtschaft.
- 4.4.2.4 Der Zertifizierte Betrieb darf die Möglichkeiten der Arbeitnehmende, ihre Beschäftigung freiwillig zu beenden, nicht beschränken. Arbeitnehmende dürfen nicht gezwungen werden, eine „Kautions“ oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber oder bei Dritten zu hinterlegen. Es muss die Arbeitnehmenden freistehen, ihren Arbeitgeber nach einer gemeinsam im Arbeitsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist zu verlassen.
- 4.4.2.5 Der Zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass für die Arbeitnehmende bei Eintritt in die Beschäftigung oder für deren Beibehaltung keine Gebühren oder sonstigen Kosten anfallen.
- 4.4.2.6 Arbeitnehmende dürfen nicht gezwungen werden, vom Unternehmen bereitgestellte Unterkünfte oder Transportmittel zu nutzen.

4.4.3 **KINDERARBEIT**

- 4.4.3.1 Kinderarbeit ist unabhängig vom Geschlecht verboten.
- 4.4.3.2 Falls Kinder unter dem Mindestalter beim zertifizierten Unternehmen beschäftigt sein sollten, ergreift der Zertifizierte Betrieb alle geeigneten Maßnahmen, um das Kind vom Arbeitsplatz zu entfernen und um sicherzustellen, dass dieses Kind entsprechende Mittel enthält, einschließlich aktiver Unterstützung bei Zugang zu Bildung.
- 4.4.3.3 Der Zertifizierte Betrieb darf junge Arbeitnehmende nicht nachts oder unter Bedingungen beschäftigen, die eine Gefahr für ihre physische oder mentale Gesundheit und Entwicklung darstellen.
- 4.4.3.4 Junge Arbeitnehmende dürfen nicht mehr als 8 Stunden am Tag oder entsprechend der nationalen gesetzlichen Beschränkung arbeiten, je nachdem was geringer ist. Überstunden sind nicht zulässig und es muss eine Mindestruhezeit von 12 Stunden am Stück und übliche wöchentliche Ruhetage festgelegt werden.
- 4.4.3.5 Junge Arbeitnehmende müssen so beschäftigt werden, dass sie Zugang zu Weiterbildung oder zusätzlichen Bildungsmöglichkeiten haben, wie Berufsschule oder Fachschule.

4.4.4 **DISKRIMINIERUNG, BELÄSTIGUNG UND GEWALT**

- 4.4.4.1 Sowohl bei der Einstellung noch im Rahmen der Beschäftigung ist Diskriminierung unzulässig. Vom Zertifizierten Betrieb zu treffende Entscheidungen über Einstellung, Entgelt, Leistungen, Schulungsangebote, Arbeitsbeauftragungen, Arbeitsbedingungen, Beförderungen, disziplinarische Maßnahmen und Kündigungen oder Ruhestand müssen ausschließlich auf Basis der Leistungs- und Arbeitsfähigkeit erfolgen und nicht aufgrund persönlicher Eigenschaften oder Überzeugungen, wie Rasse, nationaler Herkunft, sozialem Hintergrund, Religion, Alter, Behinderungen, Familienstand, elterlichem Status, Mitgliedschaft in einem Verband oder einer Gewerkschaft, Geschlecht, geschlechtlicher Identität, sexueller Orientierung oder politischer Meinung.

- 4.4.4.2 Der Zertifizierte Betrieb muss eine Arbeitsumgebung frei von Belästigungen und Gewalt, in der alle Personen mit Respekt und Würde behandelt werden, schaffen und fördern. Insbesondere muss der Zertifizierte Betriebe eine Nulltoleranz-Politik für alle Formen sexueller Belästigung betreiben, einschließlich sexueller und geschlechtsbasierter Gewalt.
- 4.4.4.3 Der Zertifizierte Betrieb muss das vertrauliche Melden von Missbrauch oder grober Behandlung ermöglichen und unterstützen. Der Zertifizierte Betriebe muss alle Vorfälle vertraulich behandeln und alle Anschuldigungen bezüglich Diskriminierung, Gewalt und Belästigung, einschließlich sexueller Belästigung, unverzüglich untersuchen. Wird eine mutmaßliche Belästigung oder Diskriminierung nachgewiesen, muss der Zertifizierte Betriebe Disziplinarmaßnahmen ergreifen, bis hin zur und einschließlich der Kündigung der Beschäftigung.
- 4.4.4.4 Physische, sexuelle, psychische oder verbale Belästigung oder Misshandlung oder sonstige Formen der Einschüchterung dürfen nicht als Disziplinarmaßnahmen gegenüber Arbeitnehmende angewendet werden.
- 4.4.4.5 Der Zertifizierte Betrieb muss über einen disziplinarischen Maßnahmenkatalog verfügen und muss sicherstellen, dass dieser gegenüber Arbeitnehmenden effektiv kommuniziert wird. Informationen in Bezug auf Disziplinarische Maßnahmen müssen den Arbeitnehmenden bei Beschäftigungseintritt erläutert werden und am Arbeitsplatz leicht zugänglich sein.
- 4.4.5 GLEICHBEHANDLUNG DER GESCHLECHTER**
- 4.4.5.1 Der Zertifizierte Betrieb muss durch gleiche Bezahlung und transparente Einstellungs-, Beförderungs- und Belohnungsverfahren und -praktiken eine Gleichbehandlung der Geschlechter anstreben.
- 4.4.5.2 Chancengleichheit muss in Bezug auf Bildung und beruflicher und persönliche Entwicklung gegenüber allen Personen sichergestellt sein, unabhängig von deren Geschlecht, geschlechtlicher Identität und sexueller Orientierung.
- 4.4.5.3 Der Zertifizierte Betrieb muss Schwangere, Mütter und deren Kinder schützen, einschließlich ihrer Gesundheit und Sicherheit.
- 4.4.5.4 Der Zertifizierte Betrieb muss Entlassungen und Karriererückschritte aufgrund von Schwangerschaft oder Mutterschaftsurlaub vermeiden.
- 4.4.5.5 Arbeitnehmerinnen müssen vor Kündigungsandrohungen oder allen anderen Entscheidungen hinsichtlich ihrer Beschäftigung, die sich negativ auf ihren Beschäftigungsstatus auswirken, geschützt werden, die das Ziel haben, sie von einer Heirat oder einer Schwangerschaft abzuhalten.
- 4.4.5.6 Arbeitnehmende mit Aufgaben in der Familie müssen vor Diskriminierung im Hinblick auf ihre Beschäftigung oder eine Kündigung geschützt werden.
- 4.4.6 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND RECHT AUF TARIFVERHANDLUNGEN**
- 4.4.6.1 Die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Tarifverhandlungen werden respektiert.
- 4.4.6.2 Arbeitnehmende haben ohne Ausnahme das Recht auf Vereinigungsfreiheit, auf Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft und auf Tarifverhandlungen.

- 4.4.6.3 Der Zertifizierte Betrieb nimmt eine offene und unterstützende Haltung gegenüber Aktivitäten von Gewerkschaften und deren organisatorischen Tätigkeiten ein und behindert, verhindert, stört oder überwacht diese Tätigkeiten nicht.
- 4.4.6.4 Der Zertifizierte Betrieb muss den Arbeitnehmenden und ihren Vertretenden Zeit und Orte für die Organisation und die Teilnahme an Tarifverhandlungen bereitstellen.
- 4.4.6.5 Wenn es für die Geschäftstätigkeit des zertifizierten Betriebs keine Gewerkschaft gibt, darf der Zertifizierte Betrieb den Arbeitnehmenden weder Zeit noch Ressourcen für die Wahl von Vertretenden verweigern. Gewählte Vertretende müssen regelmäßig Zugang zu Arbeitnehmenden und den Vertretenden des Zertifizierten Betriebs erhalten.
- 4.4.6.6 Arbeitnehmende/Vertretende haben das Recht, ihre Vertretungsfunktionen ohne für sie nachteilige Maßnahmen oder deren Androhung wahrzunehmen, einschließlich Kündigung, Einschüchterung, Diskriminierung oder Angst vor Repressalien. Der Zertifizierte Betrieb darf gegenüber Arbeitnehmenden aufgrund ihrer Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder ihr entsprechendes Engagement keine solchen nachteiligen Maßnahmen, einschließlich Kündigung, Einschüchterung, Diskriminierung, Belästigung oder Angst vor Repressalien, ergreifen oder ihnen diese androhen.
- 4.4.6.7 Jeder Arbeitnehmerkategorie kann durch gewählte Vertretende der entsprechenden Arbeitnehmerkategorie vertreten werden
- 4.4.6.8 Tarifverträge müssen eingehalten werden.
- 4.4.6.9 Zertifizierte Betriebe müssen die Arbeitnehmerrechte auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen im Betrieb offenlegen (zum Beispiel als Aushang) und kommunizieren (z. B. in Beschäftigungsverträgen).
- 4.4.6.10 Wenn das Recht auf Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen durch nationale Gesetze eingeschränkt ist, muss der Zertifizierte Betrieb geeignete Strukturen entwickeln, um eine hinreichende und unabhängige Ausübung dieser Rechte sicherzustellen. Der Zertifizierte Betrieb behindert die Entwicklung der unabhängigen und freien Vereinigungsfreiheit und Tarifverhandlungen nicht. Der Zertifizierte Betrieb gestattet seinen Arbeitnehmenden, in einer freien Wahl Vertretende zu wählen, mit denen der Zertifizierte Betrieb einen Dialog über entsprechende Themen führen kann.

4.4.7 **ARBEITSSCHUTZ**

- 4.4.7.1 Der Zertifizierte Betrieb muss sichere und hygienische Arbeitsbedingungen gewährleisten. Zur Gewährleistung sicherer und hygienischer Arbeitsbedingungen muss der Zertifizierte Betrieb über ein Arbeitsschutzsystem verfügen, um potenzielle Gefahren für die Gesundheit und Sicherheit von Arbeitnehmenden zu erkennen, zu beurteilen, zu vermeiden und auf diese zu reagieren.
- 4.4.7.2 Es muss eine sichere und hygienische Arbeitsumgebung zur Verfügung gestellt werden, wobei die aktuellen Kenntnisse im Hinblick auf die Branche und auf spezifische Gefahren zu berücksichtigen sind. Der Zertifizierte Betrieb muss regelmäßig bestehende und potenzielle Gefahren identifizieren und die damit verbundenen Risiken für Gesundheit und Sicherheit beurteilen.

- 4.4.7.3 Der Zertifizierte Betrieb muss die Gesundheit und Sicherheit von vulnerablen Arbeitnehmergruppen, wie beispielsweise junge Arbeitnehmende, junge Mütter und Schwangere sowie Personen mit Behinderungen, unter besonderen Schutz stellen.
- 4.4.7.4 Der Zertifizierte Betrieb muss entsprechende Maßnahmen ergreifen und Systeme implementieren, um Unfälle, Verletzungen und Erkrankungen, die sich aufgrund der Arbeit ergeben oder in ihrer Ausübung auftreten können, zu vermeiden, indem er, soweit dies in angemessener Weise möglich ist, die durch die Arbeitsumgebung bedingten Gefahren minimiert und eine Kontrollhierarchie befolgt. Der Zertifizierte Betrieb muss den Arbeitnehmenden (einschließlich Heimarbeitende) kostenlos geeignete persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung stellen und sicherstellen, dass die Arbeitnehmenden diese bei Bedarf auch verwenden.
- 4.4.7.5 Der Zertifizierte Betrieb muss entsprechende medizinische Hilfe und Einrichtungen für die Arbeitnehmenden für Notfälle und Unfälle bereitstellen, einschließlich angemessener Erste-Hilfe-Maßnahmen.
- 4.4.7.6 Der Zertifizierte Betrieb muss für alle verwendeten chemischen Substanzen und Zubereitungen Sicherheitsdatenblätter (SDB) aufbewahren und die geltenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen zur Handhabung und Lagerung dieser Chemikalien umsetzen.
- 4.4.7.7 Der Zertifizierte Betrieb muss alle geeigneten Maßnahmen innerhalb seines Einflussbereichs ergreifen, um die Stabilität und Sicherheit der verwendeten Maschinen und Gebäuden, einschließlich etwaig vorhandener Arbeitnehmerunterkünfte, sicherzustellen, um Schutz vor vorhersehbaren Unfällen zu bieten. Die Arbeitnehmenden müssen die Räumlichkeiten im Falle einer drohenden Gefahr verlassen können, ohne um Erlaubnis zu fragen.
- 4.4.7.8 Der Zertifizierte Betrieb muss die Einhaltung lokaler Feuerschutzvorschriften nachweisen, einschließlich der Bestimmung in Bezug auf vorgeschriebene Brandschutzausrüstung.
- 4.4.7.9 Der Zertifizierte Betrieb muss den uneingeschränkten, d. h. unversperrten und unverstellten, Zugang zu klar gekennzeichneten Notausgängen und Fluchtwegen gewährleisten. Der Zertifizierte Betrieb muss funktionierende Brandmelder auf jedem Stockwerk oder in jedem Arbeitsbereich installieren und instandhalten.
- 4.4.7.10 Der Zertifizierte Betrieb muss Schulungen durchführen und Sicherheitshinweise in der Landessprache und in den von seinen Arbeitnehmenden gesprochenen Sprache(n) zur Verfügung stellen. Der Zertifizierte Betrieb kann zusätzlich Piktogramme für die Sicherheitsschilder verwenden. Die Arbeitnehmenden müssen gemäß den gesetzlich festgelegten Mechanismen in die Diskussionen in Bezug auf Arbeitsschutz einbezogen werden.
- 4.4.7.11 Die Arbeitnehmenden (einschließlich Heimarbeitende und Belegschaft) müssen regelmäßige, protokollierte Gesundheits- und Sicherheitsschulungen erhalten, einschließlich Brandschutz- und Fluchtübungen (soweit relevant); diese Schulungen müssen für neue Arbeitnehmende oder solche, die mit neuen Aufgaben betraut wurden, wiederholt werden.
- 4.4.7.12 Wenn die Betriebsstätte des zertifizierten Betriebs Heimarbeitende beschäftigt, muss das Unternehmen wirksame Maßnahmen ergreifen, um für diese Heimarbeitende den gleichen Schutz sicherzustellen wie für die in der Betriebsstätte tätigen Arbeitnehmende.

- 4.4.7.13 Der Zertifizierte Betrieb muss Zugang zu funktionierenden, sauberen Toiletten, kostenlosem Trinkwasser und gegebenenfalls Ruhebereichen, Essensbereichen und hygienischen Einrichtungen zur Aufbewahrung von Lebensmitteln gewähren und darf diesen Zugang nicht unangemessen einschränken.
- 4.4.7.14 Wenn eine Unterkunft bereitgestellt wird, muss diese sauber und sicher sein und die Grundbedürfnisse der Arbeitnehmende erfüllen.
- 4.4.7.15 Der Zertifizierte Betrieb muss die Verantwortung für Arbeitsschutzanforderungen an ein Mitglied oder an Mitglieder der Geschäftsleitung übertragen.

4.4.8 **ENTLOHNUNG UND BEURTEILUNG DER LOHNLÜCKE ZU EXISTENZSICHERNDEN LÖHNEN**

- 4.4.8.1 Alle Arbeitnehmende müssen, bevor sie eine Anstellung annehmen, schriftliche und verständliche Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen entsprechend der nationalen gesetzlichen Vorschriften, einschließlich Vergütung, Löhnen und gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen, erhalten.
- 4.4.8.2 Die für normale Arbeitszeiten ausgezahlten Löhne und Gehälter müssen mindestens die nationalen gesetzlichen Standards oder Industrie-Tarife, je nachdem, welche höher sind, erfüllen. Auf jeden Fall sollten die Löhne stets ausreichen, um Grundbedürfnisse zu erfüllen und einen gewissen Betrag zur freien Verfügung zu erhalten.
- 4.4.8.3 Wenn bestimmte Arbeiten (Heimarbeit oder in der Betriebsstätte) nach Akkordsätzen (pro Stück) bezahlt werden, muss die Höhe der Entlohnung mit der vergleichbar sein, die Arbeitnehmende, die auf Stundenbasis in der Betriebsstätte des Zertifizierten Betriebs arbeiten, für ähnliche Arbeiten erhalten. Falls es keine solchen Arbeitnehmende gibt, kann die Vergütung in einem anderen Betrieb im selben Tätigkeitsbereich und in derselben Region vom zertifizierten Unternehmen als Richtwert herangezogen werden. Außerdem darf ein solcher Akkordlohn in keinem Fall unter dem nationalen gesetzlichen Standard oder dem verhandelten Lohn oder dem Industrie-Tarif liegen, je nachdem, welcher höher ist.
- 4.4.8.4 Die Vergütung muss regelmäßig (mindestens monatlich) und unverzüglich ausgezahlt werden. Die Arbeitnehmenden müssen bei jeder Bezahlung über die Einzelheiten der Vergütung für den betreffenden Lohnzeitraum informiert werden.
- 4.4.8.5 Die Arbeitnehmenden müssen die Löhne direkt bar /auf ihr Bankkonto auf eine für die Arbeitnehmenden praktische Weise erhalten. Sofern möglich, müssen Anstrengungen unternommen werden, um die Bezahlung bevorzugt digital abzuwickeln. Jegliche digitale Auszahlung der Löhne ist nur unter der Voraussetzung und in dem Maße erlaubt, wie es gesetzlich oder durch Tarifvereinbarungen festgelegt ist.
- 4.4.8.6 Die Einbehaltung der Vergütung zur Auszahlung als Pauschalbetrag am Ende einer Beschäftigungs- oder Ausbildungszeit ist unzulässig.
- 4.4.8.7 Jegliche Lohnabzüge sind nur unter der Voraussetzung und in dem Maße erlaubt, wie es gesetzlich oder durch Tarifvereinbarungen festgelegt ist, je nachdem was größeren Schutz bieten. Im Falle von Abzügen müssen den Arbeitnehmenden relevante Informationen zu den Gründen für die Abzüge vorab mitgeteilt werden.
- 4.4.8.8 Überstunden müssen mit einem gesetzlich festgelegten Lohnaufschlag oder gemäß Tarifverhandlungen gezahlt werden, je nachdem, was höher ist. Der Lohnaufschlag darf nicht

weniger als das 1,25-fache des regulären Lohns betragen. Für Überstunden kann auch ein Freizeitausgleich angeboten werden, wenn die örtlichen Regelungen dies zulassen.

- 4.4.8.9 Der Zertifizierte Betrieb muss existenzsichernde Löhne für ihren jeweiligen Standort berechnen. Zusätzlich muss der Zertifizierte Betrieb die Höhe der existenzsichernden Löhne mit der real gezahlten Vergütung vergleichen und die Lohnlücke für seine Arbeitnehmende berechnen.
- 4.4.8.10 Der Zertifizierte Betrieb muss einen Plan zur Schließung der Lohnlücke und Auszahlung von existenzsichernden Löhnen an seine Arbeitnehmende ausarbeiten.

4.4.9 **ARBEITSZEITEN**

- 4.4.9.1 Die Arbeitszeiten müssen den nationalen Gesetzen, Tarifvereinbarungen und Industrie-Tarifen entsprechen, je nachdem was für die Arbeitnehmende größeren Schutz bietet. In jedem Fall müssen die Arbeitszeiten beim zertifizierten Unternehmen mindestens dem internationalen Rahmen der ILO, einschließlich der allgemeinen Prinzipien in diesem Unterkapitel, entsprechen.
- 4.4.9.2 Arbeitnehmende dürfen nicht regelmäßig mehr als 8 Stunden am Tag oder 48 Stunden pro Woche arbeiten müssen (Überstunden ausgenommen), müssen an jedem Arbeitstag das Recht auf Pausen haben und müssen im Durchschnitt eine Ruhezeit von mindestens 24 Stunden in Folge pro Woche (7 Tage) erhalten.
- 4.4.9.3 Überstunden müssen freiwillig sein und dürfen nicht mehr als 12 Stunden pro Woche betragen. Sie dürfen nicht regelmäßig verlangt werden und dürfen nicht zu einer höheren Wahrscheinlichkeit für das Eintreten berufsbedingter Risiken führen.

4.4.10 **KEINE PREKÄRE BESCHÄFTIGUNG**

- 4.4.10.1 Die Arbeit muss in jeder möglichen Hinsicht auf der Grundlage eines anerkannten Beschäftigungsverhältnisses durchgeführt werden, das durch die nationalen Gesetze, die Praxis und internationale Arbeitsstandards begründet ist, je nachdem was größeren Schutz bietet.
- 4.4.10.2 Die arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Beschäftigten, die sich aus dem regulären Beschäftigungsverhältnis ergeben, dürfen nicht durch Vereinbarungen über die Untervermittlung von Arbeitskräften, Lohnarbeit oder Heimarbeit umgangen werden, auch nicht durch Ausbildungsprogramme, die nicht wirklich auf die Vermittlung von Fähigkeiten oder auf eine reguläre Beschäftigung abzielen, noch durch zur Aushöhlung des Arbeiterschutzes eingesetzte Saison- oder Zeitarbeit. Es soll auch keine dieser Verpflichtungen durch den übermäßigen Einsatz von befristeten Arbeitsverträgen umgangen werden.

4.4.11 **MIGRANTENARBEITENDE**

- 4.4.11.1 Die Gleichbehandlung von Migrantenarbeitenden und den in den Betrieben des zertifizierten Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmenden muss gewährleistet sein. Dies umfasst Entlohnung, Arbeitsbedingungen und Beschäftigungsbedingungen sowie sonstige Bestimmungen der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien.
- 4.4.11.2 Der Zertifizierte Betrieb darf Migrantenarbeitenden nicht ihre Reisedokumente vorenthalten.

4.4.11.3 Migrantenarbeitende müssen einen schriftlichen Arbeitsvertrag - in einer ihnen verständlichen Sprache - mit klaren Informationen zu den Beschäftigungsbedingungen, wie beispielsweise Arbeitsdauer und -zeiten, Abzüge, Leistungen (wie Urlaub und Versicherung), Unterbringung, Verpflegung und Transport, erhalten.

4.4.11.4 Wenn Verpflegung, Unterbringung, Transport oder andere Leistungen erbracht werden, muss dies zu einem marktüblichen Satz oder darunter erfolgen.

4.4.12 **HEIMARBEITENDE**

4.4.12.1 Der Zertifizierte Betrieb muss die Gleichbehandlung von Heimarbeitenden und den in den Betrieben des zertifizierten Unternehmens beschäftigten Arbeitnehmenden anstreben. Dabei sind die besonderen Eigenschaften von Heimarbeit und, soweit zutreffend, die für dieselbe oder eine ähnliche Art der Arbeit im Betrieb des zertifizierten Unternehmens geltenden Bedingungen zu berücksichtigen.

4.4.13 **SOZIALVERANTWORTLICHES MANAGEMENT**

4.4.13.1 Der Zertifizierte Betrieb muss sicherstellen, dass die vorstehenden Kriterien nicht durch inoffizielle Beschäftigungsmodalitäten, einschließlich Missbrauch von Ausbildungsprogrammen, Saisonarbeit, Lohnverarbeitung oder Beschäftigungs- oder Zeitarbeitsagenturen, umgangen werden oder ihr Zweck verfehlt wird.

4.4.13.2 Der Zertifizierte Betrieb muss seine Arbeitnehmende über den Inhalt ihrer Arbeitsverträge, die GOTS Menschen- und Sozialkriterien und alle anderen durch den GOTS bereitgestellten Informationen in diesem Zusammenhang in der/den jeweils gebräuchlichen Landessprache(n) informieren.

4.4.13.3 Der Zertifizierte Betrieb führt für alle Arbeitnehmende Aufzeichnungen über Namen, Alter, Arbeitszeiten und bezahlte Löhne.

4.4.13.4 Der Zertifizierte Betrieb muss Arbeitnehmenden erlauben, eine vertretende Person für Sozialfragen zu ernennen, um der Geschäftsleitung Rückmeldung in Bezug auf den Implementierungsstatus und die Einhaltung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien zu geben.

4.4.13.5 Der Zertifizierte Betrieb muss einen funktionierenden und wirksamen Beschwerdemechanismus in Bezug auf die GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien einrichten. Der Zertifizierte Betrieb muss die Beschwerden seitens der Arbeitnehmende oder seitens Dritter in Bezug auf die Einhaltung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien erfassen und untersuchen sowie Aufzeichnungen über alle sich aus diesen Beschwerden ergebenden notwendigen Maßnahmen führen.

4.4.13.6 Auf Anfrage muss der Zertifizierte Betrieb seinen zertifizierten Kunden Informationen über die Beschwerdeaufzeichnungen zur Verfügung, sofern die Beschwerden in Zusammenhang mit den Geschäftspraktiken dieser zertifizierten Kunden stehen könnten.

4.4.13.7 Der Zertifizierte Betrieb muss auf Disziplinarmaßnahmen, Entlassungen oder andere Formen der Diskriminierung gegenüber Arbeitnehmende verzichten, die Informationen bezüglich der Einhaltung der GOTS Menschenrechts- und Sozialkriterien sowie über andere Probleme in Zusammenhang mit Menschen- und Arbeitsrechten liefern.

- 4.4.13.8 Zugelassene Zertifizierer sollten die lokalen und nationalen Bedingungen studieren und bei der Durchführung von Inspektionen und Audits in ihrer Risikobeurteilung berücksichtigen.

4.5 Kriterien zur Unternehmensführung (Governance)

- 4.5.1 Ethisches Geschäftsverhalten ist eine Grundvoraussetzung für alle Stufen der Lieferkette und gilt für alle ihre Interessengruppen. Vertrauen unter den Interessengruppen des GOTS Zertifizierungsprozesses (Arbeitnehmende, Geschäftspartner, Kunden, Zugelassene Zertifizierer usw.) ist von zentraler Bedeutung.
- 4.5.2 Der Zertifizierte Betrieb muss über einen Verhaltenskodex (Code of Conduct, CoC) verfügen, der ethische Verhaltensgrundsätze, Ehrlichkeit und Fairness vorschreibt und jegliche Form von Korruption oder Bestechung verbietet.
- 4.5.3 Der Zertifizierte Betrieb muss die jeweiligen OECD-Leitfäden einhalten.
- 4.5.4 Der Zertifizierte Betrieb darf sich nicht an Korruption, Erpressung oder Veruntreuung, noch an jeglicher Form von Bestechung beteiligen - wie beispielsweise Versprechen, Anbieten, Zahlen oder Annehmen von unrechtmäßigen finanziellen oder sonstigen Anreizen.
- 4.5.5 Der Zertifizierte Betrieb zeichnet genaue Informationen über seine Aktivitäten, Struktur und Leistung auf und legt diese gemäß den geltenden Vorschriften und branchenüblichen Praktiken offen.
- 4.5.6 Der Zertifizierte Betrieb legt diese Informationen wahrheitsgemäß offen und beteiligt sich nicht an falschen Auslegungen innerhalb der Lieferkette.
- 4.5.7 Der Zertifizierte Betrieb muss alle personenbezogenen Daten (einschließlich die von Arbeitnehmenden, Geschäftspartnern, Kunden und Konsumenten in seinem Einflussbereich) mit angemessener Sorgfalt erfassen, verwenden und auf andere Weise verarbeiten.
- 4.5.8 Der Zertifizierte Betrieb muss personenbezogene Daten entsprechend den Datenschutz- und Datensicherheitsgesetzen und behördlichen Vorschriften erfassen, verwenden und verarbeiten.
- 4.5.9 Der Zertifizierte Betrieb muss über ein anonymes, nichtdiskriminierendes Verfahren für Informanten verfügen, das einen einfachen Zugang und wirksame Maßnahmen zum Schutz dieser Informanten gewährleistet und sicherstellt, dass alle Beschwerden bezüglich Korruption oder Verstößen weiterverfolgt und die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden.
- 4.5.10 Der Zertifizierte Betrieb muss für das betroffene Personal Schulungen zu Regeln der Integrität anbieten und sie über Sanktionen bei Verstößen informieren.

5. PRODUKTTECHNISCHE QUALITÄTSKRITERIEN

5.1 Qualitätsmanagement von GOTS Waren

- 5.1.1 Zertifizierte Betriebe müssen über ein „Handbuch zur Produktqualität“ für das Qualitätsmanagementsystem (QMS) verfügen. Dieses Handbuch muss dem betroffenen Personal und den jeweiligen Arbeitnehmenden entsprechend zur Verfügung gestellt werden.

- 5.1.2 Dieses System muss sicherstellen, dass die GOTS Waren durchgängig die technischen Qualitätsparameter und Grenzwerte für Rückstände, die im GOTS und im Manual für die Anwendung des GOTS festgelegt sind, einhalten.
- 5.1.3 Das System muss Ziele, Schlüsselkennzahlen, Prüfungen für die Qualität von Produktionszusatzstoffen, Halbfertigprodukte und Fertigprodukten festlegen.
- 5.1.4 Das System muss ein Beschwerdemanagementsystem für Produktqualität, ein internes Auditsystem, die Dokumentation von korrigierenden Maßnahmen, die Überwachung und das Management von Vorfällen, die Risikobeurteilung hinsichtlich Kontamination und die regelmäßige Kontrolle des QMS durch die Geschäftsleitung umfassen.
- 5.1.5 Für den GOTS Zugelassene Zertifizierer müssen über eine eigene Risikobeurteilung für das Qualitätsmanagement von GOTS Waren verfügen, das von Zertifizierten Betrieb unabhängig ist.

5.2 Prüfung der technischen Qualitätsparameter und Rückstände von GOTS Waren, Ergänzenden Fasern und Zutaten und Accessoires

- 5.2.1 Die zertifizierten Unternehmen müssen Prüfungen gemäß einer Risikobewertung durchführen, um die Einhaltung dieses Standards und insbesondere der Kriterien aus Kapitel 5.2.6 (Technische Qualitätsparameter) sowie aus Kapitel 5.2.7 und 5.2.8 (Grenzwerte für Rückstände in GOTS Waren und ergänzende Fasermaterialien und in Zutaten und Accessoires) zu gewährleisten.
- 5.2.2 Alle GOTS Waren, die Bestandteile dieser Produkte und die Zusatzstoffe müssen in diese Risikobeurteilung einbezogen werden.
- 5.2.3 Testfrequenz, Art und Anzahl der Proben sind entsprechend der Risikobewertung festzulegen.
- 5.2.4 Proben für Prüfungen auf Rückstände müssen ebenfalls von der Inspektion durchführenden Person während der vorgeschriebenen Vor-Ort-Inspektion genommen werden, entweder als Rückstellprobe zum Inspektionsvorgang oder im Falle eines Verdachts auf Kontamination oder auf einen Verstoß. Zusätzliche Warenproben können jederzeit und ohne Vorankündigung aus der Lieferkette gezogen werden.
- 5.2.5 Nach ISO/IEC 17025 akkreditierte oder nach GLP qualifizierte Prüflabore mit entsprechenden Erfahrungen auf dem Gebiet der Rückstandsanalyse für Textilien bzw. für chemische Zusatzstoffe sind für die Durchführung der Rückstandsprüfungen zugelassen, die in den Geltungsbereich ihrer Akkreditierung fallen.
- 5.2.6 **TECHNISCHE QUALITÄTSPARAMETER**
 - 5.2.6.1 Alle nach dem GOTS gekennzeichneten Endverbraucherprodukte müssen den folgenden technischen Qualitätsparametern entsprechen.

PARAMETER	KRITERIEN	TESTMETHODE
Reibechtheit, <i>trocken</i>	3-4	ISO 105 X12
<i>für Fasergemische</i>	3	
Reibechtheit, <i>nass</i>	2	ISO 105 X12
Schweißechtheit, <i>alkalisch und sauer</i>		ISO 105 E04
Farbechtheit	3-4	
Fleckenbildung auf Multifasern	3-4	
Schweißechtheit <i>bei Fasergemischen</i>		ISO 105 E04
Farbechtheit	3	
Fleckenbildung auf Multifasern	3	
Lichtechtheit	3-4	ISO 105 B02
Einlaufwerte nach 40°C-Wäsche (30 °C für tierisches Fasermaterial und Gemischen daraus)		ISO 6330
! Dieses Kriterium gilt nur für den Bekleidungssektor		
Strickwaren/Strumpfwaren	max. ± 8 %	
Gewebe	max. ± 3 %	
Speichelechtheit (<i>nur für Textilien für Babys</i>)	5	BVL B 82.92.3 DIN 53160-1
Waschechtheit bei 40°C-Wäsche		ISO 105 C06 A1M
Farbechtheit	3-4	
Fleckenbildung auf Multifasern	3-4	
Waschechtheit <i>bei tierischen Fasern oder Gemischen</i> daraus bei 30°C-Wäsche		ISO 105 C06 A1S ohne Verwendung von Stahlkugeln
Farbechtheit	3-4	
Fleckenbildung auf Multifasern	3-4	

Tabelle 10: Technische Qualitätsanforderungen für GOTS Waren

5.2.7 GRENZWERTE FÜR RÜCKSTÄNDE IN GOTS WAREN

5.2.7.1 Auch Produkte, die im Einklang mit diesem Standard produziert wurden, können Spuren von Rückständen enthalten (z. B. aufgrund von unvermeidbarer Kontamination).

5.2.7.2 In der folgenden Tabelle sind die entsprechenden Grenzwerte für GOTS Waren aufgeführt:

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)	TESTMETHODE
Alkylphenol (Ethoxylate)		
Summenparameter NP, OP, HpP, PeP, NPEO, OPEO	< 20 mg/kg	Für AP: ISO 21084:2019 Für NP, OP: Extraktion, Derivatisierung, GC/MS oder HPLC/MS
Summenparameter NP, OP, HpP, PeP, NPEO, OPEO	< 10 mg/kg	Für NPEO, OPEO: Extraktion in Methanol, Derivatisierung, HPLC/MS: EN ISO 18254-1 oder NPLC: EN ISO 18254-2 (Testbereich für NPEO und OPEO: 3-15 Mol)
AOX	< 5 mg/kg	Extraktion mit kochendem Wasser, Adsorption auf Holzkohle; AOX-Analysator basierend auf ISO 9562 Alternativ: HJ/T 83-2001
Arylamine		
Mit krebserregenden Eigenschaften (Amine-abspaltende Azofarbstoffe; MAK III, Kategorie 1,2,3)	< 20 mg/kg	EN 14362-1 und -3; (HPLC/GCMS)
Anilin, frei (MAK III Kategorie 4)	< 20 mg/kg	EN 14362-1; (HPLC/GCMS) ohne reduktive Spaltung
Dispersionsfarbstoffe als allergieauslösend eingestuft¹²	< 20 mg/kg	DIN 54231; (LC/MS)
Formaldehyd	< 16 mg/kg	Japanese Law 112; oder basierend auf ISO 14184-1
Glyoxal und andere kurzkettige Aldehyde (Mono- und Di-Aldehyde bis zu C6)	< 20 mg/kg	Extraktion (gemäß ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)
pH-Wert		ISO 3071
ohne Hautkontakt	4,5-9,0	
Alle sonstigen	4,5-7,5	
Chlorphenole		LFGB 82-02-08/ EN ISO 17070 (GC/MS)
PCP	< 0,01 mg/kg	
TeCP	< 0,01 mg/kg	
TrCP	< 0,2 mg/kg	
DCP	< 0,5 mg/kg	
MCP	< 0,5 mg/kg	
O-Phenyl Phenol (OPP)	< 1,0 mg/kg	
Pestizide, Summenparameter		
Alle Naturfasern (außer Schurwolle)	< 0,1 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS); L 00.00-115

¹²Siehe Liste allergieauslösender Dispersionsfarbstoffe in Kapitel 4.2.6.6, im Manual für die Anwendung des GOTS V7.0

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)	TESTMETHODE
Schurwolle	< 0,5 mg/kg	
Extrahierbare Schwermetalle	Im Eluat. Wert in mg/kg bezogen auf das Textil	
Antimon (Sb)	< 0,2 mg/kg	EN 16711-2, ISO 17294-2 (ICP/MS)
Arsen (As)	< 0,2 mg/kg	
Cadmium (Cd)	< 0,1 mg/kg	
Chrom (Cr)	< 1,0 mg/kg	
Kobalt (Co)	< 1,0 mg/kg	
Kupfer	< 25,0 mg/kg	
Blei (Pb)	< 0,2 mg/kg	
Nickel (Ni)	< 1,0 mg/kg	
Quecksilber (Hg)	< 0,02 mg/kg	
Selen (Se)	< 0,2 mg/kg	
Zinn (Sn)	< 2,0 mg/kg	
Mangan (Mn)	< 90 mg/kg	
Zink (Zn)	< 750 mg/kg	
Barium (Ba)	< 1000 mg/kg	
Chrom VI (Cr-VI)	< 0,5 mg/kg	Eluat unter Anwendung von EN 16711-2, EN ISO 17075-2
Schwermetalle im Totalaufschluss		
Cadmium (Cd)	< 40 mg/kg	EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1
Blei (Pb)	< 50 mg/kg	EPA 3050 B, ICP/MS, EPA 3051 oder EN 16711-1
Zinnorganische Verbindungen		
TBT	< 0,05 mg/kg	Extraktion im Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179 oder ISO 22744-1:2020, Teil 1 und Teil 2
TphT	< 0,05 mg/kg	
DBT	< 0,05 mg/kg	
DOT	< 0,05 mg/kg	
MBT	< 0,1 mg/kg	
DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET	< 0,1 mg/kg	
Per- und Polyfluorierte Substanzen (PFAS) PFOA und verwandte Substanzen wie		
Me-PFOA, Et-PFOA	< 0,025 mg/kg	DIN EN 17681-1 DIN EN 17681-2
PFOS und PFAS C9-C14	< 0,025 mg/kg	

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)	TESTMETHODE
C9-C14 PFAS	< 0,1 mg/kg	
FTOH	< 0,01 mg/kg	
Phthalate, Summenparameter		
Wie BBP, DBP, DCHP, DEHP, DEP, DHNUP, DHP, DHxP, DIBP, DIDP, DIHP, DIHxP, DINP, DMEP, DMP, DNOP, DNP, DPP, DPrP	< 100 mg/kg	<i>DIN EN 15777:2009-12 (GC/MS) oder ISO 14389</i>
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)		
Summe	< 5,0 mg/kg	
Chrysen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[a]anthracen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[b]fluoranthen	< 0,5 mg/kg	
Benzo(j)fluoranthen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[k]fluoranthen	< 0,5 mg/kg	
Benzo[a]pyren	< 0,5 mg/kg	
Benzo(e)pyren	< 0,5 mg/kg	
Dibenzo[a,h]anthracen	< 0,5 mg/kg	
Naphthalen	< 1,0 mg/kg	
Acenaphthylen	< 1,0 mg/kg	
Acenapthen	< 1,0 mg/kg	
Fluoren	< 1,0 mg/kg	<i>AfPS GS 2019:01 PAK</i>
Phenanthren	< 1,0 mg/kg	
Anthracen	< 1,0 mg/kg	
Fluoranthen	< 1,0 mg/kg	
Pyren	< 1,0 mg/kg	
Indeno[1,2,3-cd]pyren	< 1,0 mg/kg	
Benzo[g,h,i]perylen	< 1,0 mg/kg	
Cyclopenta (c,d)pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,e] pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,h] pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,i] pyren	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,l] pyren	< 1,0 mg/kg	
1-Methylpyren	< 1,0 mg/kg	
Chlorparaffine, Summenparameter		

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)	TESTMETHODE
Kurzketttige Chlorparaffine (C10-13) & Mittelketttige Chlorparaffine (C14-17)	< 50 mg/kg	
Zyklische Siloxane		
D4	< 250 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, GC/MS
D5, D6	< 1000 mg/kg	
Chlorierte Benzole und Toluole	< 1,0 mg/kg	DIN EN 17137

Tabelle 11: Grenzwerte für chemische Rückstände in GOTS Waren

5.2.8 GRENZWERTE FÜR RÜCKSTÄNDE IN ERGÄNZENDEN FASERN UND ZUTATEN UND ACCESSOIRES

Ergänzende Fasern sowie Zutaten und Accessoires (entsprechend der Kriterien in Kapitel 3.2 bzw. 3.3), die bei der Herstellung von GOTS Waren eingesetzt werden, müssen die folgenden Grenzwerte für Rückstände für die entsprechenden Parameter einhalten.

5.2.8.1 Tabelle - Grenzwerte für chemische Rückstände in ergänzenden Fasern sowie Zutaten und Accessoires

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)		TESTMETHODE
	Baby- und Körperpflegeprodukte	Alle sonstigen Produkte	
Arylamine			
Mit krebserregenden Eigenschaften (Amine- abspaltende Azofarbstoffe; MAK III, Kategorie 1,2,3)	< 20 mg/kg	< 20 mg/kg	EN 14362-1 und -3; (HPLC/GCMS)
Anilin (MAK III Kategorie 4) (frei)	< 20 mg/kg	< 50 mg/kg	EN 14362-1; (HPLC/GCMS), ohne reduktive Spaltung
Dispersionsfarbstoffe (als allergieauslösend oder krebserregend eingestuft)	< 20 mg/kg	< 20 mg/kg	DIN 54231; (LC/MS)
Formaldehyd			
Hautkontakt	< 16 mg/kg	< 75 mg/kg	Japanese Law 112; oder basierend auf ISO 14184- 1
ohne Hautkontakt		< 150 mg/kg	
Glyoxal und andere kurzketttige Aldehyde (Mono- und Di-Aldehyde bis C6)			

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)		TESTMETHODE	
	Baby- und Körperpflegeprodukte	Alle sonstigen Produkte		
Hautkontakt	< 20 mg/kg	< 75 mg/kg	Extraktion (gemäß ISO 14184-1), ISO 17226-1 (HPLC)	
ohne Hautkontakt		< 300 mg/kg		
pH-Wert	4,0 - 7,5	4,0 - 7,5	ISO 3071	
Chlorphenole				
PCP	< 0,05 mg/kg	< 0,5 mg/kg	LFGB 82-02-08; (GC/MS)	
TeCP	< 0,05 mg/kg	< 0,5 mg/kg		
TrCP	< 0,2 mg/kg	< 2,0 mg/kg		
DCP	< 0,5 mg/kg	< 3,0 mg/kg		
MCP	< 0,5 mg/kg	< 3,0 mg/kg		
Pestizide, Summenparameter				
Alle Naturfasern (außer Schurwolle)	< 0,5 mg/kg	< 1 mg/kg	§ 64 LFGB L 00.00-34 (GC/MS); § 64 LFGB L 00.00-114 (LC/MS/MS); L 00.00-115	
Schurwolle	< 1,0 mg/kg	< 1 mg/kg		
Extrahierbare Schwermetalle				
Arsen (As)	< 0,2 mg/kg	< 1,0 mg/kg	EN 16711-2, ISO 17294-2 (ICP/MS)	
Cadmium (Cd)	< 0,1 mg/kg	< 0,1 mg/kg		
Chrom (Cr)	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg		
Kobalt (Co)	< 1,0 mg/kg	< 4,0 mg/kg		
Kupfer (Cu) ¹³	< 25,0 mg/kg	< 50,0 mg/kg		
Blei (Pb)	< 0,2 mg/kg	< 1,0 mg/kg (nicht für Glas)		
Nickel (Ni)	< 1,0 mg/kg	< 4,0 mg/kg		
Quecksilber (Hg)	< 0,02 mg/kg	< 0,02 mg/kg		
Chrom VI (Cr-VI)	< 0,5 mg/kg	< 0,5 mg/kg		Eluat gemäß EN 16711-2 EN ISO 17075-2
Schwermetalle im Totalaufschluss				
Cadmium (Cd)	< 40 mg/kg	< 40 mg/kg	EPA 3050 B, ICP/MS, EN16711-1	
Blei (Pb)	< 90 mg/kg	< 90 mg/kg		
Nickellässigkeit	< 0,5 µg/cm ² /Woche	< 0,5 µg/cm ² /Woche	EN 12472, EN 1811	
Zinnorganische Verbindungen				

¹³Dieses Kriterium gilt nicht für anorganische / nicht biologische Materialien, wie Metalle

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)		TESTMETHODE
	Baby- und Körperpflegeprodukte	Alle sonstigen Produkte	
TBT	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	<i>Extraktion im Lösemittel, ISO 17353 (GC/MS) oder ISO/TS 16179 oder ISO 22744-1:2020, Teil 1 und Teil 2</i>
TphT	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
DBT	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
DOT	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
MBT	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
DMT, DPT, MoT, MMT, MPhT, TeBT, TCyHT, TMT, TOT, TPT, DphT, TeET	< 1,0 mg/kg	< 2,0 mg/kg	
Phthalate, Summenparameter			
wie DINP, DMEP, DNOP, DEHP, DIDP, BBP, DBP, DIBP, DEP, DIHP, DHNUP, DCHP, DHxP, DIHxP, DPrP, DHP, DNP, DPP, DMP	< 0,05%	< 0,05%	<i>ISO 14389</i>
Polyzyklische Aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)			
Summenparameter	< 5,0 mg/kg	< 10,0 mg/kg	<i>AFPS GS 2019:01 PAK</i>
1-Methylpyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Acenaphthen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Acenaphthylen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Anthracen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Benzo(e)pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Benzo(j)fluoranthen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Benzo[a]anthracen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Benzo[a]pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Benzo[b]fluoranthen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Benzo[g,h,i]perylen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Benzo[k]fluoranthen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Chrysen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Cyclopenta (c,d)pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,e] pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,h] pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,i] pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Dibenzo [a,l] pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	

PARAMETER	KRITERIEN (Grenzwerte)		TESTMETHODE
	Baby- und Körperpflegeprodukte	Alle sonstigen Produkte	
Dibenzo[a,h]anthracen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Fluoranthren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Fluoren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Indeno[1,2,3-cd]pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Naphthalen	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Phenanthren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Pyren	< 0,5 mg/kg	< 1,0 mg/kg	
Chlorparaffine, Summenparameter			
Kurzkettige Chlorparaffine (C ₁₀₋₁₃) & Mittelkettige Chlorparaffine (C ₁₄₋₁₇)	< 50 mg/kg	< 50 mg/kg	
Zyklische Siloxane			
D4	< 250 mg/kg	< 250 mg/kg	Extraktion in Lösemittel, GC/MS
D5, D6	< 1000 mg/kg	< 1000 mg/kg	
Andere chemische Rückstände			
Azodicarboxamid/ Azodicarbonamid/ Diazen-1,2-dicarboxamid (ADCA)	< 1000 mg/kg	< 1000 mg/kg	
Lösungsmittelrückstände			
NMP, DMAc, DMF	0,05 % nach Gewicht	0,05 % nach Gewicht	Extraktion mit Methanol, GC-MS oder dynamischer Headspace-Technik
Formamid	0,02 % nach Gewicht	0,02 % nach Gewicht	
Chlorierte Benzole und Toluole	1,0 mg/kg	1,0 mg/kg	DIN EN 17137
Nonylphenolethoxylate	100 mg/kg	100 mg/kg	
Chinolin	< 20 mg/Kg	< 20 mg/Kg	DIN 54231:2005 mit Methanol-Extraktion gefolgt von LC/MS

Tabelle 12: Grenzwerte für chemische Rückstände in ergänzenden Fasern und Zutaten und Accessoires

5.2.8.2 Tabelle - Zusätzliche Anforderungen für Zutaten und Accessoires

WEITERE PARAMETER FÜR BESTIMMTE MATERIALIEN, DIE IN ZUTATEN UND ACCESSOIRES VERWENDET WERDEN	KRITERIEN (Grenzwerte)	TESTMETHODE
Polyesterfasern		

WEITERE PARAMETER FÜR BESTIMMTE MATERIALIEN, DIE IN ZUTATEN UND ACCESSOIRES VERWENDET WERDEN	KRITERIEN (Grenzwerte)	TESTMETHODE
Antimon (Sb)	< 30 mg/kg	EN 16711-2; ISO 17294-2 (ICP/MS)
Naturlatex-Schaum		
Butadien	< 1,0 mg/kg	GC - FID
Chlorphenole (einschl. Salze und Ester)	< 1,0 mg/kg	LFGB 82-02-08 (GC/MS) Kammer-Test, DIN ISO 16000-6
Kohlenstoffdisulfid	< 0,02 mg/m ³	Kammer-Test; ZH 1/120-23 oder BGI 505-23 für Luftbeprobung und -analysen
Nitrosamine	< 0,001 mg/m ³	

Tabelle 13: Zusätzliche Anforderungen für Zutaten und Accessoires

6. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR BESTIMMTE PRODUKTE

6.1 Besondere Anforderungen für textile Körperpflegeprodukte

- a. Dieses Kapitel führt Kriterien für textile Körperpflegeprodukte auf, die von den allgemeinen Kriterien abweichen oder zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien dieses Standards gelten. Wenn in diesem Kapitel keine abweichenden Anforderungen festgelegt werden, gelten die anwendbaren allgemeinen GOTS Kriterien.
- b. Unternehmen, die Körperpflegeprodukte vertreiben, müssen die besonderen gesetzlichen (Hygiene-)Anforderungen, die für ihre Produkte in dem Land/der Region, in der sie verkauft werden, gelten, kennen und einhalten. Es kann der Fall sein, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte Körperpflegeprodukte nicht den vom GOTS festgelegten Umweltkriterien entsprechen. Folglich können diese Produkte nicht nach dem GOTS zertifiziert und gekennzeichnet werden, außer wenn dies nachfolgend gesondert geregelt ist.

6.1.1 GELTUNGSBEREICH

Im Rahmen dieses Kapitels gilt für textile Körperpflegeprodukte die folgende Einteilung:

GRUPPE I	Hautoberflächen-Produkte (Nicht-invasive Produkte)	<i>Wattebäusche, Damenbinden, Verbände, Windelprodukte, Gazeverbände (Gamgee), Verbandsmaterialien, Wund- und Heftpflaster, Mullbinden, usw.</i>
GRUPPE II	Physisch-invasive Produkte	<i>Tampons, Wattestäbchen, Zahnseide, usw.</i>
	Medizinisch-invasive Produkte	<i>Operationstupfer, Mulltupfer, usw.</i>

Tabelle 14: Einstufung von textilen Körperpflegeprodukten

6.1.2 **BESONDERE KRITERIEN FÜR MATERIALIEN UND ZUSATZSTOFFE FÜR PRODUKTE DER GRUPPE I UND DER GRUPPE II**

6.1.2.1 **Faserkomponenten**

- a. Alle verwendeten Fasern müssen vollständig chlorfrei (vcf) sein.
- b. Vliese und saugfähige Materialien müssen zu 100 % aus zertifizierten Bio-Fasern bestehen.
- c. Kunstfaseranteile sind für Produkte der Gruppe II nicht erlaubt, es sei denn deren Verwendung ist zur Erfüllung gesetzlicher medizinischer Anforderungen notwendig und übersteigt nicht 5 % des Fasermaterials (bei Kennzeichnung als kbA/kbT) oder 30 % des Fasermaterials (bei Kennzeichnung als „hergestellt aus x % kbA/kbT Materialien“).

6.1.2.2 **Superabsorber-Polymere (SAPs)**

- a. SAPs müssen aus GVO-freien nachwachsenden Rohstoffen (Typ ADM) hergestellt sein.
- b. SAPs dürfen bis zu maximal 5 % des Gewichtsanteils wasserlösliche Extrakte enthalten

6.1.2.3 **Barrierefolien**

- a. Mit Ausnahme von Wundkontaktschichten müssen Barrierefolien aus biologisch abbaubaren Polymeren bestehen.
- b. Alle verwendeten Rohstoffe müssen GVO-frei sein.

6.1.2.4 **Besondere Kriterien für Tampons**

- a. Es sind nur Tamponapplikatoren aus Papier oder Pappe zulässig. Darüber hinaus müssen Applikatormaterialien die Anforderungen an chemische Rückstände gemäß Kapitel 5.2.8 erfüllen.
- b. Synthetische Sicherheitsschichten sind unzulässig. Für Sicherheitsschleier sind nur 100 % kbA-Baumwollfasern erlaubt.

6.1.3 **BESONDERE KRITERIEN FÜR ZUSATZSTOFFE FÜR PRODUKTE DER GRUPPE II**

6.1.3.1 **Schlichtemittel**

- a. Es dürfen keine Schlichtemittel verwendet werden.

6.1.3.2 **Farbstoffe**

- a. Die Verwendung von Farbstoffen ist nur erlaubt, wenn ihr Einsatz notwendig ist, um gesetzlich bindende Vorschriften zu erfüllen.
- b. Alle verwendeten Farbstoffe müssen nach dem GOTS zugelassen sein. Darüber hinaus können Zugelassene Zertifizierer Ausnahmen genehmigen, wenn eindeutige funktionelle Gründe dafür bestehen (z. B. zur Markierung der Ausrichtung von Wundverbänden).

6.1.3.3 **Optische Aufheller**

- a. Optische Aufheller dürfen nicht verwendet werden.

6.1.3.4 **Duftstoffe, Lotionen und Schmierstoffe**

- a. Alle Duftstoffe, Lotionen und Schmierstoffe müssen – zusätzlich zu den GOTS Kriterien – auch die Kriterien für Zusatzstoffe des COSMOS-Standards (Standard für Bio- und Naturkosmetik) erfüllen.

6.2 **Besondere Anforderungen an Textilien mit Lebensmittelkontakt**

- a. Dieses Kapitel führt Kriterien für Textilien mit Lebensmittelkontakt (LKT) auf, die zusätzlich zu den allgemeinen Kriterien dieses Standards gelten. Wenn in diesem Kapitel keine Anforderungen festgelegt werden, gelten die anwendbaren allgemeinen GOTS Kriterien.
- b. Wichtiger Hinweis: Unternehmen, die LKTs vertreiben, müssen die besonderen gesetzlichen (Hygiene- und GMP-)Anforderungen, die für ihre Produkte in dem Land/der Region, in der sie verkauft werden, gelten, kennen und einhalten. Es kann der Falls sein, dass einige dieser gesetzlichen Anforderungen für bestimmte LKTs nicht den vom GOTS festgelegten Umweltkriterien entsprechen. Folglich können diese Produkte nicht nach dem GOTS zertifiziert und gekennzeichnet werden, außer wenn dies nachfolgend gesondert geregelt ist.

6.2.1 **GELTUNGSBEREICH**

LKTs können möglicherweise Lebensmittel oder Wasser kontaminieren, indem sie Substanzen in diese übertragen. Alle LKTs fallen unter den Geltungsbereich dieses Kapitels. Es gilt für alle Sektoren und Stufen der Herstellung, der Verarbeitung und des Vertriebs von LKTs.

6.2.1.1 **Besondere Kriterien für Material und Zusatzstoffe von LKTs**

- a. Alle verwendeten Textilien müssen vollständig chlorfrei (vcf) sein.
- b. LKTs müssen zu 100 % aus zertifizierten Bio-Fasern (kbA/kbT) bestehen.
- c. Das Bedrucken ist auf der Seite, mit der die Textilien mit Lebensmitteln in Berührung kommen, verboten. Die Herstellungspraktiken (GMP) müssen insbesondere sicherstellen, dass chemische Substanzen nicht durch den bedruckten Stoff hindurch übertragen werden.

7. DEFINITIONEN

Für die Zwecke dieses Standards werden die folgenden Begriffe definiert:

BEGRIFF	FÜR DEN STANDARD FESTGELEGTE DEFINITION
Zutaten und Accessoires	<i>Einzelteile, die GOTS Waren auf funktionellen oder modischen Gründen hinzugefügt werden. Die am häufigsten verwendeten Zutaten und Accessoires sind in Kapitel 3.3 aufgeführt. Die Verarbeitung dieser Zutaten und Accessoires fällt nicht unter den direkten Geltungsbereich des auf Vor-Ort-Inspektionen beruhenden GOTS Zertifizierungssystems. Die für Zutaten und Accessoires geltenden GOTS Kriterien sind in Kapitel 3.3 und 5.2.8 aufgeführt.</i>
Zugelassener Zertifizierer	<i>Eine Zertifizierungsstelle, die von der Global Standard gGmbH für die Durchführung von Inspektionen und Zertifizierungen gemäß dem GOTS im jeweiligen Geltungsbereich zugelassen ist. Eine aktualisierte Liste der Zugelassenen Zertifizierer und ihrer Geltungsbereiche finden Sie auf der GOTS Website</i>
Zertifizierter Betrieb	<i>Von einem Zugelassenen Zertifizierer zertifizierte Verarbeiter, Hersteller, Händler oder Einzelhändler von GOTS Waren.</i>
Chemikalienhersteller	<i>Ein Chemikalienhersteller bringt unter einem eigenen Handelsnamen chemische Produkte auf den Markt. Das Knowhow bezüglich Rezeptur, Formulierung und Verarbeitung gehört im Allgemeinen dem chemischen Lieferanten. Diese chemischen Produkte können entweder vom chemischen Lieferanten selbst oder von einem anderen chemischen Formulierer oder einem Lohnfertiger hergestellt werden.</i>
Chemischer Lohnverarbeiter (Lohnverarbeitung)	<i>Die Herstellung chemischer Produkte für einen anderen chemischen Lieferanten. Rezeptur, Verarbeitungstechnik und Knowhow gehören dem chemischen Lieferanten, nicht dem Hersteller.</i>
Chemikalienhändler (Rebranding)	<i>Der Einkauf chemischer Fertigprodukte von einem Chemikalienlieferanten und der Vertrieb dieser Produkte unter der eigenen Marke/dem eigenen Handelsnamen und in eigener Verantwortung. Einige Chemieunternehmen verwenden als Synonym für diese Tätigkeiten den Begriff „Lohnkonfektion“.</i>
Beschichtung	<i>Das ein- oder zweiseitige Aufbringen von Beschichtungsmasse oder Schaumfolien auf Gewebe mithilfe von Beschichtungsmaschinen, Rotationsdruck oder mittels Spray-, Hot-Melt- und Transferbeschichtung.</i>
Endokrine (hormonell wirksame) Substanzen	<i>Exogen wirkende Substanzen oder Zubereitungen, die die Funktion(en) des Hormonsystems verändern und sich folglich nachteilig auf die Gesundheit eines intakten Organismus oder dessen Eigenschaften oder Nachkommen auswirken</i>
Betriebsstätte/Einrichtung	<i>Eine einzelne Einrichtung oder ein Betrieb, wo GOTS Waren verarbeitet, hergestellt, gehandelt oder verkauft werden. Sie wird von einem zertifizierten Unternehmen betrieben und von einem Zugelassenen Zertifizierer geprüft.</i>
Textilien mit Lebensmittelkontakt	<i>Textilien, die dafür bestimmt sind, über einen längeren Zeitraum hinweg mit Lebensmitteln oder Trinkwasser in Kontakt zu kommen oder bereits mit diesen in Kontakt sind, oder von denen erwartet wird, dass sie mit Lebensmitteln/Trinkwasser in Kontakt kommen oder dass sie unter normalen oder vorhersehbaren Gebrauchsbedingungen ihre Inhaltsstoffe auf Lebensmittel oder Wasser übertragen, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind.</i>
Formulierung	<i>Eine Formulierung ist das fertige chemische Produkt, das gebrauchsfertig verkauft oder vertrieben wird.</i>
Formulierer	<i>Eine Organisation, die an der Erzeugung oder Herstellung von chemischen Substanzen oder an der Herstellung eines Gemisches chemischer Substanzen (Formulierung), die für die Textilverarbeitung eingesetzt werden, beteiligt ist.</i>
GOTS Waren	<i>Textile Waren (Fertig- oder Zwischenerzeugnisse), die nach GOTS von einem zertifizierten Unternehmen produziert (und gegebenenfalls auch entsprechend gekennzeichnet) und von einem Zugelassenen Zertifizierer zertifiziert werden.</i>

BEGRIFF	FÜR DEN STANDARD FESTGELEGTE DEFINITION
Schwermetallfrei	<p>Ein Zusatzstoff gilt als „Schwermetallfrei“, wenn er keine Schwermetalle als funktionalen Bestandteil enthält und die durch die ETAD für Farbstoffe festgelegten Grenzwerte für Verunreinigungen für folgende Metalle nicht übersteigt:</p> <p>Antimon: 50 mg/kg, Arsen: 50 mg/kg, Barium: 100 mg/kg, Cadmium: 20 mg/kg, Kobalt: 500 mg/kg, Kupfer: 250 mg/kg, Chrom: 100 mg/kg, Eisen: 2500 mg/kg, Blei: 100 mg/kg, Mangan: 1000 mg/kg, Nickel: 200 mg/kg, Quecksilber: 4 mg/kg, Selen: 20 mg/kg, Silber: 100 mg/kg, Zink: 1500 mg/kg, Zinn: 250 mg/kg</p> <p>Sondergrenzwerte für Pigmente: Cadmium: 50 mg/kg; Quecksilber: 25 mg/kg.</p>
Heimarbeitende	<p>Personen, die gegen Entlohnung in ihrem Haus oder in einem anderen mit dem Arbeitgeber vereinbarten Gebäude arbeiten, das nicht die reguläre Arbeitsstätte des Arbeitgebers ist.</p>
Zusatzstoff	<p>Allgemeine Bezeichnung für alle Substanzen und Zubereitungen, die direkt als textile Hilfsstoffe, Tinten, Farbstoffe oder Pigmente eingesetzt werden.</p>
Invasive Produkte	<p>Medizinisch-invasive Produkte: Alle Produkte, die mittels oder in Zusammenhang mit einem chirurgischen Eingriff durch die Haut in den Körper eindringen.</p> <p>Physisch-invasive Produkte: Alle Produkte, die ganz oder teilweise durch eine natürliche oder künstliche Öffnung in den Körper eindringen.</p>
Maschinenöl	<p>Öl, das im Wesentlichen zum Schmieren von bei der Verarbeitung von GOTS Waren verwendeten Maschinen und Maschinenteilen bestimmt ist, einschließlich unter anderem Spinnen, Weben, Stricken, usw., und die in Kontakt mit den GOTS Waren kommen können.</p>
Hersteller	<p>Unternehmen innerhalb der Herstellungskette (nähende Industrie oder sogenannte CMT (cut, make, trim) Industrie bis hin zur Etikettierung und Endverpackung) von GOTS Waren.</p>
Mikroplastik	<p>Basierend auf der Arbeitsdefinition der ECHA: „Mikroplastik“ bezeichnet ein solides Polymer, das Partikel enthält und dem möglicherweise Zusätze oder andere Substanzen beigefügt wurden, und bei dem $\geq 1\%$ Gewichtsanteil der Partikel</p> <p>Abmessungen von $1\text{ nm} \leq x \leq 5\text{ mm}$, oder eine Länge von $3\text{ nm} \leq x \leq 15\text{ mm}$ und ein Längen-/Durchmesser-Verhältnis von > 3 aufweisen.</p> <p>Natürliche Polymere, die chemisch nicht modifiziert wurden, sind ausgenommen, da sie (biologisch) abbaubar sind oder eine Wasserlöslichkeit von $> 2\text{ g/l}$ aufweisen.</p> <p>https://echa.europa.eu/documents/10162/b56c6c7e-02fb-68a4-da69-0bcbd504212b</p>
Migrantenarbeitende	<p>Personen, die im Hinblick auf eine Beschäftigung von einer geographischen Region in eine andere migrieren. Die Bezeichnung gilt für alle Personen, die regelmäßig als Migrant zur Beschäftigung zugelassen werden.</p>
Mulesing	<p>Entfernen der wolltragenden Hautstreifen im Steißbereich von Schafen, um Probleme durch Fliegenbefall zu vermeiden. Dies schließt alle Arten von Veränderungen des Steißbereichs ein, einschließlich Gefrierbrandverfahren/Steining.</p>
Natürliche Rohstoffe	<p>Natürliche Rohstoffe sind alle Produkte oder Materialien, die von Pflanzen, Tieren oder aus dem Boden stammen. Mineralien und aus ihnen gewonnene Metalle gehören auch zu dieser Kategorie. Natürliche Rohstoffe beinhalten biotische Materialien (Materialien, die von lebenden Organismen stammen, wie (Bio-)Naturfasern, Holz, Leder, Horn, Muscheln, Knochen, Samen- und Pflanzenöle, usw.) und abiotisches Material (z. B. Minerale, Metalle, Stein).</p>
Biologisch in Umstellung	<p>Produkte, die aus einem Betrieb oder dem Teil eines Betriebs stammen, der seit mindestens 12 Monaten biologisch arbeitet und unter der Kontrolle eines Zugelassenen Zertifizierers steht.</p>
Permanentes AOX	<p>AOX ist permanent, wenn es permanent an das Molekül gebunden ist (d. h. im Chromophor eines Farbstoffs oder Pigments) und während der textilen Verarbeitung nicht hydrolysiert oder freigesetzt wird, sondern auf den Textilien verbleibt.</p>



BEGRIFF	FÜR DEN STANDARD FESTGELEGTE DEFINITION
Positivliste	Die GOTS Positivliste enthält GOTS-konforme chemische Produkte, die von unter dem GOTS zugelassenen chemischen Prüfern bewertet und zugelassen wurden. Die Liste umfasst Markennamen der Chemikalien und bietet unmittelbaren Zugriff auf alle chemischen Zusatzstoffe, die zur Verwendung in GOTS Produkten erlaubt sind.
Post-Consumer-Abfallstoff	Materialien, die von Haushalten oder kommerziellen, industriellen oder institutionellen Einrichtungen in ihrer Funktion als Endkonsument des Produkts erzeugt wurden und nicht länger für ihren Verwendungszweck verwendet werden können. Dies beinhaltet auch aus der Handelskette rückgeführte Materialien.
Pre-Consumer-Abfallstoff	Materialien, die aus dem Abfallstrom während des Fertigungsprozesses abgeleitet wurden. Nicht gemeint ist die Wiederverwertung, wie beispielsweise aufbereitetes Material, gemahlene Abfallstoffe oder Altmaterialien, die in einem Prozess erzeugt wurden und potenziell im gleichen Prozess wiederverwendet werden können.
Zubereitungen	Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Substanzen bestehen.
Verarbeiter	Ein Unternehmen innerhalb der Verarbeitungskette (von der Handhabung nach der Ernte bis hin zur Veredelung) von GOTS Waren.
Proteinbasierte regenerierte Fasern	Azlon ist der generische Name für proteinbasierte regenerierte Fasern, in denen die faserbildende Substanz aus regenerierten, in der Natur vorkommenden Proteinen besteht. Die faserbildende Substanz kann aus verschiedenen natürlich vorhandenen Proteinen gewonnen werden, wie beispielsweise aus entrahmter Milch (Kasein), Eiern (Albumin), Mais und Soja (Zein), Schlachtabfällen (Kollagen), usw.
Geltungsbereich 1, 2 & 3 (Treibhausgas-Emissionsbereiche)	<p>Geltungsbereich 1: Direkte Treibhausgas-Emissionen Direkte Treibhausgas-Emissionen entstehen direkt aus Quellen, die sich in Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden, zum Beispiel Emissionen aus der betrieblichen Verbrennung in eigenen oder kontrollierten Kesseln, Öfen, Fahrzeugen, usw.</p> <p>Geltungsbereich 2: Indirekte Treibhausgas-Emissionen Geltungsbereich 2 umfasst Treibhausgas-Emissionen aus der Erzeugung von eingekaufter Elektrizität, die vom Unternehmen verbraucht wird. Emissionen im Geltungsbereich 2 treten physisch in Betriebsstätten auf, die Elektrizität erzeugen.</p> <p>Geltungsbereich 3: Direkte Treibhausgas-Emissionen Emissionen im Geltungsbereich 3 entstehen bei Tätigkeiten des Unternehmens in der Wertschöpfungskette aus Quellen, die sich nicht in Besitz oder unter der Kontrolle des Unternehmens befinden. Einige Beispiele für Tätigkeiten im Geltungsbereich 3 sind der Abbau und die Produktion von eingekauften Materialien, der Transport von eingekauften Brennstoffen und die Nutzung von veräußerten Produkten und Dienstleistungen.</p> <p>Verweis: https://ghgprotocol.org/sites/default/files/standards/ghg-protocol-revised.pdf</p>
Betrieb	Eine einzelne Einrichtung, in der chemische Zusatzstoffe formuliert (siehe Formulierer) und hergestellt werden. Sie ist Teil des Konformitätsdokuments und wird von einem nach Geltungsbereich 4 Zugelassenen Zertifizierer geprüft.
Lohnverarbeiter	Ein Unternehmen in der Lieferkette der GOTS Waren, das Aufgaben (im Bereich der Verarbeitung oder Herstellung) für ein zertifiziertes Unternehmen übernimmt, ohne dabei Eigentümer der GOTS Waren zu werden. Ein Lohnverarbeiter kann unabhängig nach GOTS zertifiziert werden.
Substanzen	Chemische Elemente und ihre Verbindungen, wie sie im natürlichen Zustand oder industriell hergestellt vorkommen.
Textilien für Babys	Textilien, die für Babys und Kleinkinder bis zu einem Alter von 36 Monaten verwendet werden
Nicht-invasive Produkte	Alle Produkte, die nicht in den Körper eingeführt werden, weder durch eine Körperöffnung noch durch die Haut
Händler	Unternehmen, die mit GOTS Waren handeln (= Einkauf und Verkauf); der

BEGRIFF	FÜR DEN STANDARD FESTGELEGTE DEFINITION
	<p><i>Handel erfolgt innerhalb der Lieferkette zwischen dem Hersteller der Faser und dem Inverkehrbringen des Endprodukts, unabhängig davon, ob die Waren physisch beim Unternehmen eingehen oder nicht (z. B. Importeur, Exporteur oder Großhändler).</i></p> <p><i>Vermittler, die nicht Eigentümer der Waren werden, und Einzelhändler, die nur Verkäufe an Endkund:innen vornehmen, werden nicht als Händler betrachtet.</i></p>
Mengenabgleich	<p><i>Ein Berechnungsverfahren, mithilfe dessen sichergestellt wird, dass die ausgehenden Mengen der zertifizierten Materialien eines Produkts mit den entsprechenden eingehenden Mengen übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der eingehenden und ausgehenden Mengen von zertifiziertem Material für ein Produkt ist gegeben, wenn ihr Verhältnis innerhalb eines Prozentbereichs liegt, der die mit dem Produktionsprozess des jeweiligen Produkts einhergehenden geschätzten Produktionsverluste berücksichtigt, und wenn ein Lagerbestand der eingehenden Menge nachgewiesen werden kann.</i></p>
Lohnlücke	<p><i>Die Differenz zwischen dem durchschnittlichen existenzsichernden Lohn und den durchschnittlich an die Arbeitnehmende eines zertifizierten Unternehmens ausgezahlten Löhnen.</i></p>
Hundertprozentige Tochtergesellschaft	<p><i>Ein Tochterunternehmen gilt als hundertprozentige Tochtergesellschaft, wenn sich das Stammkapital vollständig in Besitz eines anderen Unternehmens, der Muttergesellschaft, befindet. Bei einer hundertprozentigen Tochtergesellschaft werden die Stammaktien nicht an der Börse gehandelt. Sie bleibt eine unabhängige juristische Person, eine Gesellschaft mit eigenem Organisationsrahmen und eigener Verwaltung. Ihr Tagesgeschäft wird jedoch wahrscheinlich von der Muttergesellschaft gelenkt.</i></p>
Arbeitnehmende	<p><i>Jede an der Arbeit beteiligte Person, mit Ausnahme von leitenden Führungskräften oder Eigentümern.</i></p>
Junge Arbeitnehmende	<p><i>Arbeitnehmende, die das Mindestalter überschritten haben, aber jünger als 18 Jahre sind.</i></p>

Tabelle 15: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Begriffe

8. LISTE DER ABKÜRZUNGEN

α-MES	α-Methylestersulfonat (C16/18)	DPrP	Di-n-propylphthalat
AOX	Absorbierbare organische Halogenverbindungen	DPT	Dipropylzinn
APEDA	Agricultural & Processed Food Products Export Development Authority (indische Behörde für die Entwicklung des Exports von landwirtschaftlichen und verarbeiteten Lebensmitteln)	DSDMAC	Distearyldimethylammoniumchlorid
APEO	Alkylphenoethoxylate	DTDMAC	Ditallowdimethylammoniumchlorid
APs	Alkylphenole	DTPA	Diethylenetriaminpentaacetat
B2B	Business to Business (Geschäftsbeziehungen zwischen zwei oder mehr Unternehmen)	EK	Europäische Kommission
B2C	Business to Consumer (Beziehungen zwischen Unternehmen und Konsumenten)	EC₅₀	Mittlere effektive Konzentration (50 %)
BBP	Benzylbutylphthalat	ECHA	Europäische Chemikalienagentur
BSB	Biologischer Sauerstoffbedarf	EDTA	Ethylendiamintetraacetat
CSB	Chemischer Sauerstoffbedarf	ETAD	Ökologische und toxikologische Vereinigung der Hersteller von Farbstoffen und organischen Pigmenten
DBP	Dibutylphthalat	LKT	Textilien mit Lebensmittelkontakt
DBT	Dibutylzinn	FTOH	Fluortelomeralkohole
DCHP	Dicyclohexylphthalat	GHS	Global Harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien
DEHP	Diethylhexylphthalat	GLP	Gute Laborpraxis
DEP	Diethylphthalat	GVO	Genetisch veränderte Organismen
DHNUP	Di-C7-11 verzweigte und lineare Alkylphthalate	GMP	Good Manufacturing Practices/Gute Herstellungspraxis
DHP	Di-n-Hexylphthalat	GOTS	Global Organic Textile Standard
DHTDMAC	Di(hydriertes Talg)-dimethylammoniumchlorid	HpP	Heptylphenol
DHxP	Dihexylphthalate	IC₅₀	Mittlere inhibitorische Konzentration (50 %)
DIBP	Di-isobutylphthalat	IFOAM	Internationale Vereinigung der ökologischen Landbaubewegungen
DIDP	Diisodecylphthalat	ILO	Internationale Arbeitsorganisation
DIHP	Di-C6-8 verzweigte Alkylphthalate	IOAS	International Bio-Akkreditierungsstelle
DIHxP	Di-iso Hexylphthalat	ISO	Internationale Organisation für Normung
DINP	Diisononylphthalat	IUCN	Internationale Union zur Bewahrung der Natur
DMAc	Dimethylacetamid	IVN	Internationaler Verband der Naturtextilwirtschaft, Deutschland
DMEP	Bis(2-methoxyethyl)phthalat	JOCA	Japan Organic Cotton Association
DMF	Dimethylformamid	LAS	Lineare Alkylbenzolsulfonate
DNOP	Di-n-octyl phthalat	LC₅₀	Mittlere letale Konzentration (50 % Mortalität)
DNP	Di-n-nonylphthalat	MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentration (einer Substanz) <i>Der Parameter</i>
DPhT	Diphenylzinn		
DPP	Dipentylphthalat		

	<i>bezieht sich auf die Ergebnisse und Einstufung eines deutschen Forschungsausschusses</i>
MBT	Monobutylzinn
MMT	Monomethylzinn
MOT	Monooctylzinn
MPhT	Monophenylzinn
NMP	N-Methyl-2-pyrrolidon
NP	Nonylphenol
NPEO	Nonylphenoethoxylate
NTA	Nitrilotriessigsäure
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OP	Octylphenol
OPEO	Octylphenoethoxylate
OTA	Organic Trade Association, USA
PAK	Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe
PCB	Polychlorierte Biphenyle
PCP	Pentachlorphenol
PeP	Pentylphenol
PFAS	Per- und polyfluorierte Substanzen
PFCA	Perfluorcarbonsäuren
PFDA	Perfluordecansäure
PFHpA	Perfluorheptansäure
PFNA	Perfluorononansäure
PFOA	Perfluoroctansäure
PFOS	Perfluoroctansulfononsäure
PFOSA	Perfluoroctansulfonamid
PFSA	Perfluorsulfonsäuren
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PTFE	Polytetrafluorethylen
PVC	Polyvinylchlorid
REACH	EG-Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien
SA	Soil Association, UK
TBT	Tributylzinn
TCyHT	Tricyclohexylzinn
TeBT	Tetrabutylzinn

TeCP	Tetrachlorphenol
TeET	Tetraethylzinn
TMT	Trimethylzinn
TOC	Gesamter organischer Kohlenstoff
TOT	Trioctylzinn
TPhT	Triphenylzinn
TPT	Tripropylzinn
USDA	United States Department of Agriculture (Landwirtschaftsministerium der Vereinigten Staaten)

Tabelle 16: Definitionen der in diesem Standard verwendeten Abkürzungen